

Schulz, Christian

Der Amtsvormund zwischen den gesetzlichen Anforderungen und der
Wirklichkeit

eingereicht als

BACHELORARBEIT

an der
HOCHSCHULE MITTWEIDA

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Fakultät Soziale Arbeit

Mittweida, 2020

Erstprüfer: Prof. Dr. jur. Christina Niedermeier

Zweitprüfer: Prof. Dr. phil. Gudrun Ehlert

Bibliographische Beschreibung:

Schulz, Christian

Der Amtsvormund zwischen den gesetzlichen Anforderungen und der Wirklichkeit.

Eine Literatur-/ Diskursanalyse. 48 S.

Mittweida, Hochschule Mittweida (FH), Fakultät Soziale Arbeit, Bachelorarbeit, 2020

Referat:

Die Bachelorarbeit befasst sich mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen der Amtsvormundschaft und der Umsetzung in der Praxis. Neben der Darstellung des Rechtsinstituts der Vormundschaft, werden die Besonderheiten der Amtsvormundschaft thematisiert und praktische Probleme bei der Aufgabenwahrnehmung des Amtsvormunds herausgearbeitet.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt dabei auf einer intensiven Literaturrecherche, durch die vorhandene Probleme ermittelt und Lösungsmöglichkeiten gefunden werden sollen. Daneben wurden einschlägige Studien genutzt sowie praktische Erfahrungen mit eingebracht.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Vormundschaft für Minderjährige	2
2.1 Funktionen einer Vormundschaft	2
2.2 Funktionsträger	5
2.3 Anlässe und Voraussetzungen für eine Vormundschaft	6
2.3.1 Kraft Gesetzes	6
2.3.2 Kraft Bestellung	7
2.3.2.1 Tod eines Elternteils	7
2.3.2.2 Nicht zu ermittelnder Familienstand	7
2.3.2.3 Entzug der elterlichen Sorge	8
2.3.2.4 Ruhen der elterlichen Sorge	9
2.3.3 Beginn einer Vormundschaft	10
2.3.4 Ende einer Vormundschaft	11
2.4 Rechte und Pflichten eines Vormunds	11
2.4.1 Personensorge	12
2.4.1.1 Status des Mündel	14
2.4.1.2 Pflege und Erziehung des Mündel	15
2.4.1.3 Persönlicher Kontakt zum Mündel	16
2.4.1.4 Aufenthaltsbestimmung	17
2.4.1.5 Umgangsbestimmung und Auskunftsrecht der Eltern	17
2.4.2 Vermögenssorge	18
2.4.3 Recht zur gesetzlichen Vertretung	19
2.4.4 Unbegleitete Minderjährige	20
2.4.5 Die kontinuiersstiftende Rolle des Vormunds	22
2.5 Zwischenergebnis	23
3. Besonderheiten bei der Amtsvormundschaft	24
3.1 Amtsvormund als behördliche Jugendhilfe	24
3.2 Legal- und Realvormund	25
3.3 Weisungsgebundenheit des Vormunds	26

3.4 Verhältnis zu anderen Aufgaben des Jugendamtes	28
3.4.1 Die Rolle des ASD	28
3.4.2 Die Aufgaben des Pflegekinderdienstes	29
3.5 Fallzahlen	30
3.5.1 Fallzahlobergrenze von 50 pro Fachkraft	31
3.5.2 Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates der Stadt München vom 26.07.2017	32
3.5.3 Fallzahlobergrenze für Vereinsvormundschaften	33
3.5.4 Fallzahlen im Betreuungsrecht	35
3.6 Zwischenergebnis	35
4. Relevante Forschungen	35
4.1 Forschungsprojekt zur Mündelsituation des Deutschen Institut für Heimerziehungsforschung gGmbH aus dem Jahr 2013/2014	36
4.2 Praxisforschung von Masterstudierenden der FH Münster	36
5. Ausblick	37
6. Beantwortung der Fragen und Schlussfolgerungen	38
Literaturverzeichnis	43
Quellenverzeichnis	45
Erklärung	

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
AGSG	Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 5 Abs. 19 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 743), durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 746) und durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (S. 747) geändert worden ist.
AGSG a. F.	Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006; Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 26/2006, S. 942-968.
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
AufenthG	Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 49 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist"
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BayMRVG	Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG) vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 222, BayRS 312-3-A), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2019 (GVBl. S. 330) geändert worden ist.

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S.738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2911) geändert worden ist
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BverfG	Bundesverfassungsgericht
PKD	Pflegekinderdienst
SGB IX	Neuntes Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist
SGB VIII	Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist.

1. Einleitung

Die Stärkung der persönlichen Vormundschaft war ein erklärtes Ziel der Vormundschaftsreform von 2011¹. Der Gesetzgeber gab mit der Einführung der Kontaktpflicht, der Fallzahl sowie der persönlichen Verpflichtung des Vormunds², die Pflege und Erziehung des Mündels zu fördern und zu gewährleisten, einen rechtlichen Rahmen vor, der dieses auch ermöglichen sollte. Ob dieses Anliegen in der Praxis verwirklicht werden kann, wird Thema der vorliegenden Bachelorarbeit sein. Konkret werde ich der Frage nachgehen, inwieweit der Amtsvormund als Teil der öffentlichen Jugendhilfe, die gesetzlichen Anforderungen im Alltag erfüllen kann und wo er auf Grenzen stößt. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Stellung des Amtsvormunds innerhalb des Jugendamtes, einschließlich möglicher Schwierigkeiten, sowie die Beleuchtung der einschlägigen Vorschriften sind dafür notwendig. Meine eigenen Erfahrungswerte als Amtsvormund werden mir dabei von Nutzen sein. Insofern ist das Thema auch persönlicher Natur und damit Anlass, mich damit ausführlicher zu beschäftigen.

Ausgangspunkt meiner Bearbeitung sind folgende Fragestellungen:

Frage 1: Können die Amtsvormünder aufgrund der hohen Arbeitsbelastung alle Anforderungen der Gesetzgebung erfüllen?

Frage 2: Ist der Amtsvormund aufgrund möglicher Spannungsverhältnisse zwischen Mündelinteressen und den Erwartungen des Jugendamtes in der Lage, frei und unabhängig die Vormundschaft zu führen?

Die Bearbeitung erfolgt in drei großen Abschnitten.

Abschnitt 1: Zu Beginn werde ich die Funktion der Vormundschaft (2.1) in

- 1 Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29. Juni 2011.
- 2 Zwecks besserer Lesbarkeit wird vorliegend im Weiteren die männliche Form genannt; selbstredend sind alle Geschlechter gemeint.

Abgrenzung zu weiteren ähnlichen Rechtsinstituten, sowie die Funktionsträger (2.2), erläutern. Anschließend werde ich die Voraussetzungen benennen, unter denen eine Vormundschaft entsteht (2.3.1 bis 2.3.2). Im Anschluss folgen Ausführungen zum Beginn (2.3.3) und zum Ende der Vormundschaft (2.3.4). Die Rechte und Pflichten des Vormunds nehmen anschließend einen Großteil der Arbeit ein (2.4). Dieses ist aus meiner Sicht auch zwingend, um zu zeigen, wie umfangreich und zeitintensiv die Arbeit eines Vormunds tatsächlich ist.

Abschnitt 2: Einen weiteren Abschnitt widme ich der Amtsvormundschaft und seinen Besonderheiten (3.). Besonders die Fallzahl 50 (3.5) als auch die Stellung innerhalb des Jugendamtes (3.1 bis 3.4) werden ausführlich, thematisiert. Soweit möglich werde ich auch auf Praxisforschungen eingehen und diese zum Teil kritisch hinterfragen (4.). Einen kurzen Ausblick in die nahe Zukunft erfolgt unter (5.).

Abschnitt 3: Abschließend werden die Fragestellungen, die den Ausgangspunkt der Analyse darstellen, kurz beantwortet (6.). Es soll erläutert werden, welche Schlussfolgerungen sich daraus ableiten lassen.

2. Vormundschaft für Minderjährige

2.1 Funktionen einer Vormundschaft

Die Vormundschaft für ein Kind oder Jugendlichen ist erforderlich, sofern die Eltern die elterliche Sorge gemäß §§ 1773 bis 1895 BGB nicht wahrnehmen können oder dürfen (Götz, in: Palandt 2019, S. 2221). Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Rechtsfürsorge hat der Staat in solchen Fällen dem Minderjährigen eine Person zur Seite zu stellen, die befugt ist, die elterliche Sorge statt der Eltern wahrzunehmen (Hoffmann, in: Oberlosskamp 2017, S.157). Das Amt des Vormunds ist jedoch kein öffentliches Amt, da sich die Regelungen zur elterlichen Sorge im Bürgerlichen Gesetzbuch befinden, sodass die Tätigkeit eines Vormunds

dem Zivilrecht zuzuordnen ist (Götz, in: Palandt 2019, S. 2221). Dieses gilt auch dann, wenn das Jugendamt zum Vormund (Amtsvormund) bestellt wird, wie die Verpflichtung zur Delegation des Amts auf eine Fachkraft im Jugendamt gemäß § 55 Abs. 2 SGB VIII und deren besondere Stellung im Amt nach der Delegation zeigen (Hoffmann 2018, Rn 84).

Die Vormundschaft umfasst die Personen- und Vermögenssorge einschließlich der Vertretung des Minderjährigen auf beiden Gebieten, § 1793 BGB. Über § 1800 BGB gelten die §§ 1631 bis 1632 BGB, so dass der Vormund alle personensorgeberechtigten Befugnisse innehat. Entsprechend hat er die Pflicht und das Recht das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen, § 1631 Abs. 1 BGB. Da er in der Praxis diese Aufgaben nicht höchstpersönlich wahrnimmt (**2.2**), sondern vielmehr Dritte (Einrichtungen der Jugendhilfe, Pflegeeltern) damit beauftragt, hat er in regelmäßigen Abständen mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten, § 1793 Abs. 1 a BGB (**2.4.1.3**). Ziel der Vormundschaft ist es, dem Mündel eine signifikante, positive und kontinuierliche Bezugsperson zu geben, die als tatkräftiger, kundiger und zuverlässig erreichbarer Interessenverwalter tätig ist (Schicke 2015, S.79).

Trotz der weitreichenden Befugnisse eines Vormunds, ist seine Position nicht durch Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG vor staatlichen Eingriffen geschützt, auch unterliegt sein Handeln im Vergleich zu den sorgeberechtigten Eltern einer stärkeren Kontrolle durch das Familiengericht (Hoffmann, in: Oberloskamp 2017, S. 158). Dieses zeigt sich besonders in der Pflicht zum jährlichen Bericht über die persönlichen Verhältnisse des Mündel (§ 1840 BGB) sowie der Auskunftspflicht über die Führung der Vormundschaft (§ 1839 BGB) gegenüber dem zuständigen Familiengericht.

Da der Vormund Inhaber der vollständigen Sorge ist, können nur der Vormund oder die Eltern bzw. ein Elternteil des Kindes zur Sorge berechtigt sein (Hoffmann 2018, Rn 92). Den Eltern verbleiben allein ihr Umgangs-, §

1684 BGB, und Auskunftsrecht, § 1686 BGB (2.4.1.5).

Von der Vormundschaft zu unterscheiden sind die Pflegschaft (§§ 1909 bis 1921 BGB), die Beistandschaft (§§ 1712 bis 1717 BGB) sowie die rechtliche Betreuung (§§ 1896 bis 1908i BGB)

Die Pflegschaft wird im Gegensatz zur Vormundschaft nur für bestimmte Teilbereiche eingerichtet, in denen ein Fürsorgebedürfnis entsteht, da der gesetzliche Vertreter insoweit an der Wahrnehmung dieser Aufgaben gehindert ist (Röchling 2012, S. 141). Die Ergänzungspflegschaft nach § 1909 BGB stellt dabei die häufigste Pflegschaft in der Praxis da (ebd.). Tatbestandsvoraussetzung ist, dass der Sorgeberechtigte an der Wahrnehmung bestimmter Angelegenheiten gehindert ist. Die Einrichtung einer Ergänzungspflegschaft infolge eines gerichtlichen Entzuges von Teilen der Personensorge (z. B. das Aufenthaltsbestimmungsrecht) gemäß § 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB ist ein klassisches Beispiel. Es ist festzustellen, dass in der Gerichtspraxis mit zunehmender Tendenz die Ergänzungspflegschaft der Vormundschaft als milderer Mittel vorgezogen wird (Dürbeck 2019,, S.208).

Die Beistandschaft des Jugendamtes nach §§ 1712ff. BGB erfolgt auf schriftlichen Antrag eines Elternteils zur Feststellung der Vaterschaft bzw. Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Auswirkungen auf die elterliche Sorge hat das Bestehen einer Beistandschaft grundsätzlich nicht, § 1716 BGB.

Die rechtliche Betreuung ist staatlicher Beistand in Form von Rechtsfürsorge für Volljährige (Götz, in Palandt 2019, S. 2287). Sie setzt voraus, dass die betroffene Person aufgrund einer psychischen Erkrankung oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage ist, seine Angelegenheiten zu regeln, § 1896 Abs. 1 BGB.

2.2 Funktionsträger

Grundsätzlich sollte das Führen von Vormundschaften durch ehrenamtliche Privatpersonen die Regel sein, da das Leitbild eines Einzelvormunds dem BGB zugrunde liegt (Veit 2019, S. 350). Beim Vorliegen eines geeigneten Einzelvormunds hat die ehrenamtliche Einzelvormundschaft als für das Kindeswohl beste Form der Vormundschaft grundsätzlich Vorrang (BVerfG 30.4.2018 – 1 BvR 393/18), die Vereins- und bestellte Amtsvormundschaft gilt nur subsidiär, §§ 1791 a, 1791 b BGB. Lediglich bei den kraft Gesetzes eintretenden Vormundschaften wird ausdrücklich das Jugendamt zum Vormund bestimmt, §§ 1751 Abs. 1 S. 2, 1791 c BGB (**2.3.1**). In der Literatur wird daher auch vom Jugendamt als Reservevormund gesprochen (Fröschle 2019, S. 43)

Tatsächlich werden jedoch 80 Prozent aller Vormundschaften als Amtsvormundschaften im Sinne von § 1791b BGB geführt (Kunkel, in: Oberlosskamp 2017, S. 453). Ein Grund dafür ist, dass in der heutigen Praxis Kinder und Jugendliche im Vordergrund stehen, deren Eltern wegen einer Kindeswohlgefährdung das Sorgerecht nach § 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB (**2.3.2.3**) entzogen werden musste und potentielle ehrenamtliche Vormünder - Großeltern und Geschwister der Eltern - gemäß § 1779 Abs. 2 BGB ungeeignet sind (Dürbeck 2019, S. 208f). Dieses beruht auf der Tatsache, dass nahe Verwandte oftmals nicht in der Lage sind, sich von den Eltern der betroffenen Kinder und deren Fehlverhalten abzugrenzen. Aufgrund der besonderen Bedeutung in der Gerichtspraxis wird in der weiteren Bearbeitung die Amtsvormundschaft³ in den Fokus gestellt. Die rechtlichen Besonderheiten werden in einem späteren Abschnitt vertieft dargestellt (**3**).

2.3 Anlässe und Voraussetzungen für eine Vormundschaft

Die Situationen, in denen Eltern zur Personen- sowie Vermögenssorge einschließlich der gesetzlichen Vertretung für ihr Kind nicht befugt sind, sind vielfältig (vgl. Abbildung 1). Das Gesetz unterscheidet je nach Anlass

³ Im Folgenden werden (Amts)vormundschaft gleichbedeutend verwendet.

zwischen der Vormundschaft kraft Gesetzes sowie der angeordneten Vormundschaft (kraft Bestellung). Dabei wird deutlich, dass die Situationen (z. B. Entzug der elterlichen Sorge aufgrund einer Kindeswohlgefährdung) und mögliche Regelungsbedarfe (ggf. Fremdunterbringung nach § 34 SGB VIII) der Kinder und Jugendlichen sich bereits zu Beginn unterscheiden können.

2.3.1 Kraft Gesetzes

Regelmäßig wird das Jugendamt kraft Gesetzes Vormund in zwei Konstellationen: beim Ruhen der elterlichen Sorge nach Einwilligung in die Adoption (§ 1751 Abs. 1 S. 1, 2 BGB) sowie beim Ruhen der elterlichen Sorge eines minderjährigen Elternteils, wenn dessen Kind bei der Geburt eines Vormunds bedarf (§§ 1673 Abs. 2, 1675, 1678, 1791 c BGB). Die Anordnung einer Vormundschaft durch das Gericht gemäß § 1774 BGB ist daher nicht erforderlich.

In der letzten Variante ergibt sich die Besonderheit, dass der minderjährigen Mutter die Personensorge für das Kind neben dem gesetzlichen Vertreter zusteht und bei Meinungsverschiedenheiten ihre Auffassung vorrangig ist, sofern der gesetzliche Vertreter ein Vormund ist, § 1673 Abs. 2 S. 2, 3 BGB (Götz, in: Palandt 2019, S.2175). Lediglich die Vermögenssorge sowie die Befugnis zur Vertretung des Minderjährigen verbleiben allein beim Vormund. Meiner Erfahrung nach findet diese Regelung in der Praxis mangels Kenntnis wenig Berücksichtigung. Oftmals wird u. a. von Seiten des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) verkannt, dass zur Fremdunterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie bzw. -familie nach § 33 SGB VIII grundsätzlich Einvernehmen zwischen dem Vormund und der minderjährigen Mutter bestehen muss, da u. a. die Aufenthaltsbestimmung als auch die Hilfe zur Erziehung zur Personensorge zählen (**2.4.1.2**). Es scheint so, dass die minderjährige Mutter aufgrund fehlender Rechtskenntnis und der gefühlten Ohnmacht gegenüber dem Vormund nicht von ihrem Recht Gebrauch macht.

2.3.2 Kraft Bestellung

Im Übrigen tritt die Vormundschaft auf Anordnung des Gerichts ein, § 1774 BGB, d. h. das Zustandekommen der Vormundschaft ist von einer gerichtlichen Entscheidung abhängig. Die Anordnung der Vormundschaft sowie die Auswahl (§ 1779 BGB) und Bestellung des Vormunds (§ 1789 BGB) werden regelmäßig miteinander verbunden (Götz, in: Palandt 2019, S. 2222). Die unterschiedlichen Anlässe, die das Anordnen einer Vormundschaft durch das Familiengericht notwendig machen, werden im Folgenden erläutert.

2.3.2.1 Tod eines Elternteils

Mit dem Tod eines Elternteils endet die elterliche Sorge, § 1677 BGB. Für den anderen Elternteil gilt weiterhin § 1680 Abs. 1 BGB, sodass er zur alleinigen elterlichen Sorge befugt ist, sofern vorherig die gemeinsame elterliche Sorge bestand. Andernfalls prüft das Gericht gemäß § 1680 Abs. 2 BGB, ob dem überlebenden Elternteil die elterliche Sorge zu übertragen ist. Ist dieses der Fall, besteht kein Anlass für eine Vormundschaft.

Die Übertragung der elterlichen Sorge scheidet jedoch regelmäßig aus, sofern diese dem Wohl des Kindes widerspricht, § 1680 Abs. 2 BGB. Fehlt beispielsweise dem Kindesvater jegliches Verständnis für die Traumatisierung eines Kindes durch den gewaltsamen Tod der Mutter, so ist die Übertragung abzulehnen (Hoffmann, in: Oberloskamp 2017, S. 159). In diesem Fall ist die Vormundschaft durch das Familiengericht anzuordnen. Für tot erklärte Elternteile gelten die gleichen Normen, § 1681 Abs. 1 BGB.

2.3.2.2 Nicht zu ermittelnder Familienstand

Gemäß § 1773 Abs. 2 BGB ist die Vormundschaft anzuordnen, wenn weder der Vater noch die Mutter eines Kindes und damit der Familienstand nicht feststellbar sind („Babyklappe“). Auch bei einer vertrauensärztlichen, anonymen Geburt im Sinne von § 1674a BGB gilt § 1773 Abs. 2 BGB wegen nicht ermittelbaren Familienstand (Götz, in: Oberloskamp 2017, S. 160).

2.3.2.3 Entzug der elterlichen Sorge

Unter den Voraussetzungen des § 1666 Abs. 1 BGB („Kindeswohlgefährdung“) kann das Familiengericht die vollständige Entziehung des Sorgerechts bestimmen (§ 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB), so dass eine Vormundschaft notwendig wird (§ 1773 Abs. 1 BGB).

Eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 1666 Abs. 1 BGB ist zu bejahen, „wenn eine gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (Wiesner, in: Wiesner 2015, S. 170). Entsprechend geht der Vormundschaft in diesen Fälle regelmäßig eine krisenbehaftete Lebenslage des Kindes oder Jugendlichen voraus.

Bei einem Entzug des Sorgerechts ist grundsätzlich der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren (Götz, in: Palandt 2019, S. 2165), d. h. es ist zu prüfen, ob weniger einschneidende Maßnahmen – Maßnahmen nach § 1666 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 BGB, teilweiser Entzug der elterlichen Sorge – vorzugswürdig sind (Hoffmann, in: Oberloskamp 2017, S. 160f.). Ein milderer Mittel stellt u. a. die Ergänzungspflegschaft nach § 1909 BGB dar.

Bundesweit haben die Familiengerichte in Deutschland im Jahr 2018 für 7512 Kinder und Jugendliche die vollständige Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund angeordnet (Destatis, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe 2019, S. 8). Lediglich für 4492 Kinder bestand insgesamt die gesetzlich Amtsvormundschaften (ebd. S. 5). Es zeigt sich, dass der Entzug der elterlichen Sorge die Mehrzahl der Vormundschaften ausmacht. Das genaue Verhältnis zwischen Amtsvormundschaften und Einzelvormundschaften lässt sich jedoch nicht bestimmen, da die vorliegende Statistik lediglich die Amtsvormundschaften thematisiert (Hoffmann, in: Oberloskamp 2017, S. 158).

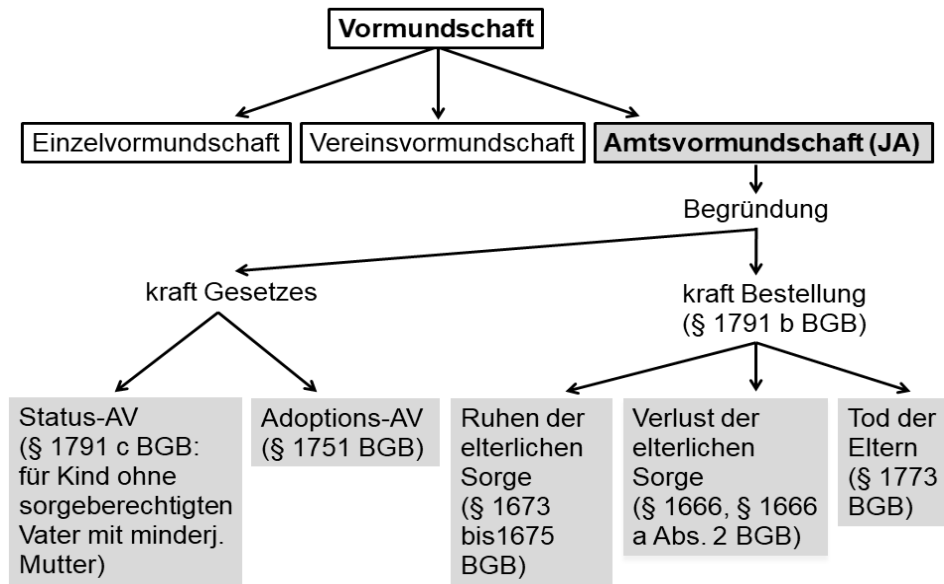
2.3.2.4 Ruhen der elterlichen Sorge

Ursächlich für das Ruhen der elterlichen Sorge können sowohl rechtliche (§ 1673 BGB) als auch tatsächliche Hindernisse (§ 1674 BGB) sein. Die Ruhenstatbestände des § 1673 BGB sind: Geschäftsunfähigkeit eines Elternteils, § 1673 Abs. 1 BGB; beschränkte Geschäftsfähigkeit eines Elternteils, § 1673 Abs. 2 S. 1 BGB. Typisches Beispiel ist die minderjährige und damit beschränkt Geschäftsfähige, unverheiratete Kindesmutter.

Die Feststellung einer tatsächliche Verhinderung an der Ausübung an der elterlichen Sorge für längere Zeit nach § 1674 Abs. 1 BGB, beispielsweise aufgrund Unauffindbarkeit des Elternteils (OLG Naumburg, 04.07.2001 - 8 WF 135/01, FamRZ 2002, S. 258), ist nur selten praxisrelevant (vgl. Götz, in: Oberkamp 2017, S. 162). Lediglich bei unbegleiteten Minderjährigen wird regelmäßig durch Beschluss des Familiengerichts entschieden, dass die elterliche Sorge gemäß § 1674 Abs. 1 BGB ruht, sofern die Eltern verstorben, unbekanntes Aufenthaltes oder nicht erreichbar sind (Haubner; Kalin 2017, S. 164).

Ruht die elterliche Sorge, besteht zwar das subjektive Recht fort, darf aber aufgrund fehlender Berechtigung nicht ausgeübt werden, § 1675 BGB (Götz, in: Palandt 2019, S. 2175). In den Konstellationen des § 1673 BGB ruht die elterliche Sorge kraft Gesetzes und entfällt ohne Zutun bei Wegfall der Ruhensvoraussetzungen, anders als bei § 1674 BGB. Dort lebt die elterliche Sorge erst wieder auf, wenn das Familiengericht dieses feststellt, § 1674 Abs. 2 BGB (**2.3.4**).

Abbildung 1: Amtsvormundschaft



Quelle: Kunkel 2018, S 231

2.3.3 Beginn einer Vormundschaft

In Fällen, in denen eine Vormundschaft des Jugendamtes kraft Gesetzes entsteht, beginnt sie mit dem sie begründenden Ereignis (Hoffmann, in: Oberloskamp 2017, S. 163). Gemäß § 1791c Abs. 3 BGB hat das Familiengericht eine Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft dem Jugendamt unverzüglich zu erteilen. Die Bescheinigung hat lediglich deklaratorische Wirkung, d. h. sie dokumentiert, dass eine Vormundschaft besteht. (Götz, in: Palandt 2019, S. 2229). In der Praxis wird durch die Anzeigepflicht von Standesamt und Jugendamt gemäß § 68 Abs. 1 PstG, § 168a FamFG, § 57 SGB VIII sichergestellt, dass das Jugendamt tätig werden kann.

In den verbleibenden Fällen beginnt die Vormundschaft mit der Anordnung durch das Familiengericht gemäß § 1774 BGB, welches vorab prüft, ob die

materiell-rechtlichen Voraussetzungen nach § 1773 BGB vorliegen. Erst mit der Bestellung (§ 1789 BGB) durch das Familiengericht entstehen die Rechte und Pflichten des Vormunds, so auch die gesetzliche Vertretungsbefugnis (BVerfGE 10, 302).

2.3.4 Ende einer Vormundschaft

Regelmäßig endet die Vormundschaft kraft Gesetzes mit dem Wegfall des Anlasses für die Vormundschaft, § 1882 BGB. Ruhte die elterliche Sorge aus rechtlichen Gründen wegen beschränkter Geschäftsfähigkeit eines Elternteils (§ 1673 Abs. 2 BGB), endet die Vormundschaft kraft Gesetzes daher in der Regel mit der Volljährigkeit des minderjährigen Elternteils. Dieses muss der Vormund auch regelmäßig im Blick behalten. Teilweise entfällt der Anlass selbst nur durch eine familiengerichtliche Entscheidung (Hoffmann, in: Oberloskamp 2017, S. 166). Wichtigster Fall ist dabei die Rückübertragung der elterlichen Sorge nach § 1696 Abs. 2 BGB bei vorherigem Sorgerechtsentzug nach § 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB (**2.3.2.3**). Im Übrigen endet die Vormundschaft mit Volljährigkeit des Mündel (Götz, in: Palandt 2019, S. 2283).

2.4 Rechte und Pflichten eines Vormunds

Der Vormund hat grundsätzlich das Recht und die Pflicht für die Person (**2.4.1**) und das Vermögen (**2.4.2**) des Mündel zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten (**2.4.3**) , § 1793 Abs. 1 S.1 BGB. Im Einzelfall können sich aus den biographischen und konkreten lebensweltlichen Bezügen des Mündels höchst unterschiedliche Anforderungen an die Aufgabenwahrnehmung ergeben (Wiesner 2015, S. 1139). Bereits der Anlass der Vormundschaft ist dabei entscheidend. So ist der Regelungsbedarf eines Säugling einer minderjährigen Kindesmutter (**2.3.2.4**) vom Bedarf eines Kindes oder Jugendlichen in aller Regel zu unterscheiden. Ein weiteres Beispiel: Beruht der Sorgerechtsentzug auf einer Kindeswohlgefährdung (**2.3.2.3**), müssen die besonderen Bedürfnisse der ggf. verhaltens- und entwicklungsgestörten Kinder und Jugendlichen bei der

Aufgabewahrnehmung Berücksichtigung finden (ggf. Fremdunterbringung in einer heil- oder sonderpädagogischen Pflegestelle, Sonderpflegestelle, § 33 S. 2 SGB VIII) Eine umfassende Darstellung sämtlicher möglicher Konstellationen ist im Rahmen der Bearbeitung nicht möglich. Stellvertretend wird daher lediglich auf die besondere Situation des unbegleiteten Minderjährigen näher eingegangen (**2.4.4**).

2.4.1 Personensorge

Nach § 1800 BGB bestimmt sich der Umfang der Personensorge nach den §§ 1631 bis 1633 BGB. Als Inhaber der Personensorge hat der Vormund insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen (**2.4.1.2**), zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt (**2.4.1.4**) zu bestimmen, §§ 1800 S. 1, 1631 Abs. 1 BGB. Die Aufzählung in § 1631 Abs. 1 BGB ist nicht abschließend, es werden lediglich die wesentliche Bestandteile der Personensorge genannt (Röchling 2012, S. 59).

Regelmäßig nimmt der Amts-, Berufs- und Vereinsvormund den Mündel nicht in seinem eigenen Haushalt auf (Hoffmann 2018, Rn 92). Vielmehr bestimmt er beispielsweise den Aufenthalt im Rahmen der Hilfe zur Erziehung bei Dritten (Pflegefamilie, § 33 SGB VIII; Heim, § 34 SGB VIII). Die Inanspruchnahme einer solchen Hilfeform erfordert die Übertragung der Befugnis zur Ausübung von Teilen der Personensorge auf die Personen, die das Kind tatsächlich erziehen. Das rechtliche Dürfen zur Regelung von Angelegenheiten des täglichen Lebens⁴ verleiht ihnen dabei § 1688 BGB (Schmid-Obkirchner, in: Wiesner 2015, S. 459). Mit Übertragung der tatsächlichen Betreuung des Kindes werden die Dritten Erziehungsberechtigte i. S. v. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (Kunkel, in: Oberloskamp 2017, S. 493). Die Pflicht des Vormunds besteht weiterhin darin, Pflege und Erziehung zu fördern und zu gewährleisten, § 1800 S. 2 BGB. Damit ist die Pflicht umschrieben, die Ausführung der Personensorge

⁴ § 1687 Abs. 1 S. 3 BGB „Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben.“

der tatsächlich pflegenden Person im Interesse des Mündel zu überwachen und gegebenenfalls neu zu organisieren (BT-Drs. 17/3617, S. 6). Dieser Pflicht muss er persönlich nachkommen; er kann sie nicht anderen überlassen, „wie etwa den Mitarbeitern des Sozialen Dienstes des Jugendamtes oder den Pflegeeltern, die den Mündel in ihren Haushalt aufgenommen haben“ (BT-Drs. 17/3617 S. 7).

Exkurs: Pflegefamilie

Die Erziehung von Kindern in Pflegefamilien gehört zur Hilfe zur Erziehung nach § 27ff. SGB VIII und ist eine Leistung der Jugendhilfe (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII). Das Jugendamt prüft nach erfolgtem Antrag, ob ein Anspruch nach §§ 27, 33 SGB VIII gegeben ist. Charakteristisch für diese Hilfe ist die Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen bei Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie, § 33 SGB VIII. Im Einzelfall kann sie je nach Erfordernissen auf Kurzeit (z. B. Bereitschaftspflege nach einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII) oder auf Dauer angelegt sein. Sie kommt darüber hinaus auch dann in Betracht, sofern die Kinder und Jugendlichen nicht mehr über die familienunterstützende Hilfe (u. a. ambulante Hilfe), vor allem über die sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII), erreicht werden können (Kunkel 2018, S. 158).

Bei einer vollstationären Hilfe nach § 33 SGB VIII sind in der Regel mehrere Personen mit unterschiedlichen Bedürfnissen und Verantwortlichkeiten in Bezug auf das Kind an der Erziehung beteiligt, d. h. neben die Eltern treten nun die Pflegeeltern, die den Alltag mit dem Kind gestalten, das Jugendamt (ASD, Pflegekinderdienst) sowie ein Vormund, der ggf. für das Kind bestellt wurde (Kindler, Helming, Meysen, Jurczyk 2011, S. 59).

Die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes (PKD) üben dabei selbst keine elterliche Sorge aus. Diese verbleibt ausschließlich bei den sorgeberechtigten Eltern oder beim Vormund. Der PKD berät die Pflegeeltern und unterstützt sie bei ihren Sorge- und Erziehungsaufgaben (**3.4.2**). Die

Zuständigkeit umfasst darüber hinaus auch die Beratung und Unterstützung des Vormunds, soweit dieser Fragen gerichtet auf die Entwicklung des Kindes, Probleme und geeignete Fördermöglichkeiten hat (Erzberger, Katzenstein 2018, S. 34f.). Die Rolle des ASD wird gesondert thematisiert (3.4.1).

Es ist darauf hinzuweisen, dass grundsätzlich auch die Pflegeeltern zum Vormund bestellt werden können. Relevant ist dieses dann, wenn feststeht, dass das Kind auf Dauer in der Pflegefamilie leben wird und es dem Interesse des Kindes entspricht. Dieses beinhaltet jedoch auch die Gefahr, dass die Pflegeeltern ihre eigenen Interessen mit denen des Kindes gleichsetzen, z.B. was Art und Häufigkeit der Umgangskontakte mit der Herkunftsfamilie oder die Perspektive des Pflegeverhältnisses betrifft (Kindler, Helming, Meysen, Jurczyk 2011, S. 59). Ist dieses absehbar ist die Bestellung eines Dritten als Vormund bzw. die Fortführung der Vormundschaft durch einen Dritten vorzugswürdig. Meiner Erfahrung nach wird die Vormundschaft durch einen Amtsvormund auch von den Pflegeeltern gewünscht, da dieser als Puffer zwischen ihnen und der Herkunftsfamilie wirkt, auf den in sorgerechtsrelevanten Belangen verwiesen werden kann.

2.4.1.1 Status des Mündel

Aufgabe des Vormunds ist auch Statusfragen des Mündel zu klären (Fritsche, in: Kaiser, Schnitzler, Friederici, Schilling 2014, § 1800 BGB Rn. 2). Dazu zählen die Feststellung des Vaters und Führung von Vaterschafts- und Vaterschaftsanfechtungsprozessen (§§ 1600 d, 1600 e BGB). Einen Anspruch auf Unterstützung durch einen Beistand hat er in der Regel nicht (Ausnahme: § 1713 Abs. 1 Satz 3 BGB), da der Vormund regelmäßig so auszuwählen ist, dass er das Kind bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen vertreten kann (Götz, in: Palandt 2019, S. 2198). Insoweit sind vom Vormund entsprechende Rechtskenntnisse zu erwarten.

2.4.1.2 Pflege und Erziehung des Mündel

Die Pflege umfasst die Sorge für das leibliche Wohl des Kindes, seine Unterbringung, Verpflegung, Bekleidung sowie die Sorge für seine Gesundheit (Burschel, in: Oberloskamp 2017, S. 171). Bei der Gesundheitsvorsorge geht es insbesondere um die Sicherstellung einer Krankenversicherung einschließlich der ärztlichen Versorgung sowie der notwendigen therapeutischen Maßnahmen (Neu Maß nehmen! Zukunftsperspektiven der Vormundschaft 2016, S. 39). Unter Umständen hat der Vormund auch in ärztliche Maßnahmen einzuwilligen (Oberloskamp 2017, S. 207).

Die Erziehung betrifft die Sorge für die sittliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes (Götz, in: Palandt 219, S. 2147). Die religiöse Kindererziehung sowie die Schul- und Berufsausbildung gehören ebenso dazu (Burschel, in: Oberloskamp 2017, S. 171). Erziehungsziel ist die Entwicklung eines Kindes zu einem selbstverantwortlichen und selbstständigen Menschen (BT-Drs. 8/2788, 34). Dieses Ziel findet in zahlreichen Einzelregelungen (u. a. „Taschengeldparagraph“, § 110 BGB) Berücksichtigung, in denen dem Kind ab einem bestimmten Alter eigene Zuständigkeiten zugewiesen werden (Burschel, in: Oberloskamp 2017, S. 171). So bestimmt § 1626 Abs. 2 BGB i. V. m. § 1793 Abs. 1 S. 2 BGB, dass der Vormund bei der Pflege und Erziehung u.a. die wachsenden Fähigkeiten und Meinungen des Kindes zu berücksichtigen hat und Einvernehmen bei Fragen der elterliche Sorge anzustreben ist. Leitbild ist somit ein partnerschaftlicher Erziehungsstil (ebd., S. 172). Um jedoch die persönlichen Bedürfnisse des nicht bei ihm lebenden Mündel zu kennen, ist ein persönlicher, regelmäßiger Kontakt verpflichtend, § 1793 Abs. 1a, S. 2 BGB (2.4.1.3).

Exkurs: Hilfe zur Erziehung

Wie bereits vorweggenommen (2.4.1) hat auch der Vormund anstelle der Eltern Anspruch auf Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27ff. SGB VIII gegen den

Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 69 Abs.1, 2 SGB VIII), da Anspruchsinhaber grundsätzlich die Personensorgeberechtigten sind. Über den Anspruch zu entscheiden hat grundsätzlich das Jugendamt. Maßgeblich allein ist, ob die nicht sorgeberechtigten Eltern in der Lage sind, eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung zu gewährleisten (BVerwG, Urteil vom 15.12.1995 - 5 C 2/94; NJW 1996, S. 2385). Können sie dieses nicht und kann der Vormund die Erziehung seines Mündel soweit nicht selbst sicherstellen, ist er zur Inanspruchnahme der Jugendhilfeleistungen aufgrund seines Auftrags nach § 1793 BGB verpflichtet (Elmayer, in: Oberloskamp 2017, S. 589). Der Vormund ist Adressat der Aufklärungs- und Beratungspflichten nach § 36 Abs. 1 SGB VIII; ebenso hat er die **Beteiligungrechte** seines Mündel einzufordern, §§ 8 Abs. 1, 36 Abs. 1, 2 SGB VIII (ebd., S. 589). Dem Vormund kommt somit im Prozess der Hilfeplanung und -steuerung eine gestaltende Rolle zu (Walther, in: Wiesner 2015, 1140). Das bedeutet auch, dass er an den Hilfeplangesprächen teilnehmen, sich an der Auswahl der Einrichtungen und Pflegepersonen beteiligen, die Durchführung der Hilfe begleiten und mit dem Kind regelmäßig in Kontakt treten muss, um Veränderungen festzustellen und adäquat reagieren zu können (ebd., S. 1140).

2.4.1.3 Persönlicher Kontakt zum Mündel

Gemäß § 1793 Abs. 1a S. 1 BGB (i. V.m. § 55 Abs. 3 S. 3 SGB VIII) hat der Vormund mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Die Kontaktpflege soll durch den Vormund erfolgen und nicht etwa an eine Fachkraft des ASD delegiert werden (Walther, in: Wiesner 2015, S. 1140). § 1793 Abs. 1a S. 2 BGB konkretisiert die Pflicht des Vormunds zum Kontakt hinsichtlich Art und Weise, Häufigkeit und Ort (Götz, in: Palandt 2019, S. 2230). Entsprechend muss der Kontakt im persönlichen Treffen, in der üblichen Umgebung des Mündel und in der Regel einmal im Monat erfolgen. Ziel der Kontakte ist es, dass sich der Vormund ein Bild von der Lebenssituation des Kindes machen kann, um seine Aufgaben erfüllen und angemessene Entscheidungen treffen zu können (DIJuF-Rechtsgutachten 14.02.2014 , in: JAmt 2014, S. 205).

Insoweit besteht Einigkeit, dass dieses Wissen nicht allein aus Akteneinsicht zu erlangen ist (Laudien 2012, S. 305). Da die Lebensverhältnisse der Kinder unter Vormundschaft vielgestaltig sind und sich zudem regelmäßig ändern, ist ein „Regelfall“ in der Praxis der Jugendhilfe nicht auszumachen. Ein anderer Kontaktrhythmus als der monatliche ist oftmals geboten, so dass die Ausnahme zur Regel wird (Katzenstein 2013, S. 234). Dieses widerspricht nicht der Gesetzesintention, da das Familiengericht die Abweichung zu akzeptieren hat, solange sie nachvollziehbar begründet wird (ebd., S. 237). Nachvollziehbar ist ein Abweichen von der Monatspflicht, wenn der Mündel in stabilen Verhältnissen lebt und nach seinem Alter und seiner Persönlichkeit in der Lage ist, auf Missstände oder Anliegen selbst hinzuweisen (BT-Drs. 17/3617, S. 7). Aber auch der mehrmalige Kontakt im Monat genügt nicht immer, um sich ein Bild von der inneren und äußeren Lebenssituation des Kindes machen zu können. Zu nennen sind vor allem Kleinkinder oder auch Kinder mit Beeinträchtigungen nach § 2 SGB IX, die nicht in der Lage sind, sich verbal zu äußern.

2.4.1.4 Aufenthaltsbestimmung

Der Vormund als Personensorgeberechtigter bestimmt den tatsächlichen Aufenthalt des minderjährigen Kindes. Entsprechend kann er festlegen dass er den Mündel in seinen Haushalt aufnimmt (§ 1793 Abs. 1 S. 3 BGB) oder dass sich das Kind in einem Heim oder bei Pflegeeltern aufzuhalten hat, was im Rahmen der Amtsvormundschaft die Regel ist (vgl. oben). Darüber hinaus ist er befugt, das Kind unter engen Voraussetzungen geschlossen unterbringen zu lassen, §§ 1800 S. 1, 1631b Abs. 1 BGB. Regelmäßig benötigt er dazu die familiengerichtliche Genehmigung, § 1631b Abs. 1, S. 1 BGB.

2.4.1.5 Umgangsbestimmung und Auskunftsrecht der Eltern

Das Kind hat ein Recht auf Umgang mit seinen Eltern, § 1684 Abs. 1 Hs. 1 BGB. Das Umgangsrecht umfasst dabei alle Formen der Kommunikation, d. h. auch in brieflicher, telefonischer und elektronischer Form (Götz, in: Palandt

2019, S. 2181). Grundsätzlich haben auch die Eltern gemäß § 1684 Abs. 1 Hs. 2 BGB ein Umgangsrecht mit ihrem Kind. Es besteht unabhängig vom Sorgerecht, d. h. auch dann, wenn das Sorgerecht einem Vormund übertragen ist und das Kind bei Pflegeeltern lebt (BVerfG 14.07.2010, 1 BvR 3189/09, in: JAmt 2011, 220). Das Umgangsrecht der Eltern ist dabei ein Pflichtrecht, d. h. jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt (Götz, in: Palandt 2019, S. 2179). Der Gesetzgeber geht davon aus, dass der Umgang mit beiden Elternteilen regelmäßig zum Wohl des Kindes gehört (§ 1626 Abs. 3 S. 1 BGB). Insofern gehört es auch zu den Pflichten des Vormunds, Umgangskontakte mit den Eltern zu fördern oder auch im Namen des Mündel dessen Recht gegen die Eltern einzufordern (Fröschle 2019, S. 64). Umgekehrt sind auch kleinere Kinder, sofern sie den Umgang ablehnen, mit erzieherischen Mitteln zum Umgang anzuhalten (Burschel, in: Oberloskamp 2017, S. 189).

Darüber hinaus haben die Eltern gegenüber dem Vormund ein Auskunftsrecht über die persönlichen Verhältnisse des Kindes nach § 1686 BGB (Götz, in: Palandt 2019, S. 2187). Zu den persönlichen Verhältnissen zählen das schulische Fortkommen, die außerschulischen Betätigungen, die gesundheitliche Situation und die soziale Entwicklung (BGH 14.12.2016 – XII ZB 345/16, in JAmt 2017, 307). Auch dieser Verpflichtung muss der Vormund auf Verlangen nachkommen.

2.4.2 Vermögenssorge

Neben der Personensorge umfasst die elterliche Sorge für ein minderjähriges Kind auch die Sorge für das Vermögen des Kindes. Sie umschließt alle Maßnahmen, die darauf abzielen, das Kindesvermögen zu verwalten, zu erhalten und zu vermehren (Dürbeck, in: Oberloskamp 2017, S. 243). Auch der Vormund hat nach § 1793 Abs. 1 S. 1 BGB das Recht und die Pflicht für das Vermögen des Mündels zu sorgen. Die entsprechenden Regelungen finden sich in den §§ 1802 bis 1832 BGB. Da in der Gerichtspraxis die Vermögensverwaltung nur selten relevant ist (Fröschle 2019, S. 66), wird

vorliegend auf weitere, vertiefte Ausführungen verzichtet.

Erfahrungsgemäß ist der Erwerb von Vermögen durch den Minderjährigen lediglich auf Erbschaften zurückzuführen. Dieses bestätigt meine bisherige Erfahrung als Amtsvormund. Sofern der Mündel als Erbe Mitglied einer Erbengemeinschaft ist (§ 2032 Abs. 1 BGB), zum Nachlass Grundstücke gehören und Miterben die Erbaueinandersetzung verlangen (§ 2042 Abs. 1 BGB), wird der Vormund mit einer Vielzahl von Problemen konfrontiert. Zum einen bedürfen eine Reihe von Rechtsgeschäften der familiengerichtlichen Genehmigung (Erbaueinandersetzung, § 1822 Abs. 1 Nr. 2 BGB; Grundstücksverkauf § 1821 Nr. 1 BGB) und zum anderen wird die Tätigkeit des familienfremden Vormunds von den anderen Familienmitgliedern oftmals als Eingriff gewertet (Dürbeck, in: Oberloskamp 2017, S. 351). Auch diesbezüglich sind vom Vormund gewisse Grundkenntnisse im Bereich Erbrecht zu erwarten.

2.4.3 Recht zur gesetzlichen Vertretung

Die rechtliche Vertretung, die der Vormund ebenfalls leistet, ist eine wichtige und zeitintensive Pflicht, §§ 1793 Abs. 1, 1629 Abs. 1 S. 1 BGB. Die Vertretungsmacht umfasst alle Bereiche der elterliche Sorge (Personen-, Vermögenssorge) und bezieht sich auf Rechtsgeschäfte, geschäftsähnliche Handlungen, Rechtsstreitigkeiten usw. (Götz, in: Palandt 2019, S. 2140). Letztlich reicht die gesetzliche Vertretung von der Kontoeröffnung, über die Ermächtigung des Kindes in Dienst oder Arbeit zu treten (§§ 112, 113 BGB) bis hin zu Anträgen auf Sozialleistungen, Erbauschlagungen, Abschluss von Vereinsmitgliedschaften, Ummeldungen beim Einwohnermeldeamt usw.

Entsprechend hat der Vormund als gesetzlicher Vertreter u. a. auch Unterhaltsansprüche des Mündel (§ 1601ff. BGB) geltend zu machen (Fritsche, in: Kaiser, Schnitzler, Friederici, Schilling 2014, § 1800 Rn 3). Er vertritt das Kind, dass den Antrag im eigenen Namen stellt (Götz, in: Palandt 2019, S. 2142). Die Geltendmachung von Unterhalt an sich betrifft darüber hinaus auch die Personensorge und im Hinblick auf die Auszahlung und

Verwaltung der beigetriebenen Gelder ebenso die Vermögenssorge (Götz, in: Palandt 2019, S. 2133). Besonders relevant wird die gesetzliche Vertretung bei den Unbegleiteten Minderjährigen.

2.4.4 Unbegleitete Minderjährige

Unbegleitete Minderjährige (UM) sind minderjährige Schutzsuchende, „die ohne Eltern in das Bundesgebiet einreisen, oder minderjährige Schutzsuchende, die nach der Einreise längerfristig von ihren Eltern getrennt wurden und deren Eltern nicht in der Lage sind, sie zu versorgen bzw. gesetzlich zu vertreten (Haubner; Kalin 2017, S. 160)“. Mit Einreise nach Deutschland haben UM Anspruch auf Leistungen der Kinder und Jugendhilfe in Form der Inobhutnahme, § 6 Abs. 1 S. 2 i. V. m. §§ 42, 42a SGB VIII (Schwarz, in: Oberloskamp 2017, S. 216). Mit der Inobhutnahme hat der Minderjährige Anspruch auf Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG in Verbindung mit § 58 Abs. 1a AufenthG, sofern er im Rückkehrstaat nicht einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben werden kann (ebd., S. 219). Im Ergebnis kann er bis zum Erreichen der Volljährigkeit nach § 58 Abs. 1 AufenthG nicht abgeschoben werden.

Regelmäßig erhält der UM nach Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme im Sinne von § 42a Abs. 6 SGB VIII einen Vormund; das Jugendamt muss vorab die entsprechenden Schritte beim Familiengericht veranlassen, § 42 Abs. 3, S. 4 SGB VIII. In der Gerichtspraxis wird auch hier häufig trotz Vorrang der (ehrenamtlichen) Einzelvormundschaft eine Amtsvormundschaft angeordnet, §§ 1791b, 1774 Abs. 1, S. 1674 BGB (**2.3.2.4**). Unberücksichtigt bleibt dabei, dass das Jugendamt und die zuständige Ausländerbehörde zur gleichen kommunalen Behörde gehören und dass die Vormünder in aufenthalts- und asylrechtlichen Fragen in Interessenkonflikte verwickelt werden können (ebd., S. 165). Ursächlich dafür ist die Tatsache, dass zu den Hauptaufgaben eines Vormunds für einen UM die Begleitung und Beratung im asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren gehört (Fröschle 2019, S. 324).

Eine Entscheidung darüber, ob und wann ein Asylantrag gestellt werden muss, sollte erst erfolgen, sobald genaue Informationen über die Fluchtgründe, das Schicksal der Eltern, die Lage im Herkunftsland, Erkrankungen vorliegen. Eine Pflicht zur Antragsstellung besteht nicht, vielmehr muss der Vormund prüfen, welche Entscheidung im Interesse des Mündels liegt (Haubner; Kalin 2017, S. 160). Sollten z. B. die Anerkennungschancen im Asylverfahren sehr hoch sein (derzeit z. B. für Syrien), sollte der Asylantrag unverzüglich gestellt werden, damit der Nachzug der Eltern noch bis zum Erreichen der Volljährigkeit des Mündel stattfinden kann (Haubner; Kalin 2017, S. 160). Der Asylantrag für UM ist schriftlich durch den Vormund bei der Zentrale des BAMF in Nürnberg zu stellen, § 14 Abs. 2 Nr. 3 AsylG. Die notwendige asylrechtliche Anhörung hat regelmäßig in Anwesenheit des Vormunds zu erfolgen

Entsprechend Art. 25 Abs. 1 lit. a Asylverfahrensrichtlinie nimmt der Vormund seine Aufgaben während des Asylverfahrens im Interesse des Kindeswohls wahr; zudem muss er hierfür über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. Weiter hat er den unbegleiteten Minderjährigen über die Bedeutung und die möglichen Konsequenzen seiner persönlichen Anhörung sowie über die Vorbereitung darauf aufzuklären, Art. 25 Abs. 1 lit. a Asylverfahrensrichtlinie. Da die meisten Vormünder in den Jugendämtern solche Fachkenntnisse nicht besitzen, besteht die Möglichkeit der Beauftragung eines Rechtsanwälters bzw. einer Rechtsanwältin (BGH 29.05.2013 – XII ZB 124/12).

Zu den übrigen Aufgaben gehören weiterhin alle Aufgaben der Personen- und Vermögenssorge sowie die rechtliche Vertretung. Die Wahrnehmung der Aufgaben wird aufgrund von Verständigungsproblemen zwischen Vormund und Mündel erschwert, so dass regelmäßig ein Dolmetscher hinzugezogen werden muss. Dieses spiegelt auch meine Erfahrung wieder, da ich selbst vier UM zum Mündel habe. Darüber hinaus sind eine Vielzahl der UM

traumatisiert und mehrfach belastet (traumatisierende Erlebnisse im Herkunftsland, auf der Flucht und die Trennung von der Herkunftsfamilie), so dass sie oft nicht in der Lage sind, über ihre Fluchtgründe und -umstände zu sprechen (Haubner; Kalin 2017, S. 161).

2.4.5 Die kontinuierstiftende Rolle des Vormunds

Ziel der Vormundschaft ist es weiterhin, dem Mündel eine kontinuierliche Bezugsperson zur Seite zu stellen. Welche Rolle der Vormund dabei einnimmt und warum dieses für eine gelingende Vormundschaft wichtig, soll kurz erläutert werden. Die Kontinuität des Vormundes selbst als der im Leben des Mündel „entscheidenden“ Person ist dabei schon wegen der von diesen Kindern häufig erlebten Beziehungsabbrüche und wegen ihres weiterhin stetig verändernden Umfeldes (wechselnde Einrichtungen, Pflegeeltern, usw.) von besonderer Bedeutung (Salgo; Zenz 2009, S.1382).

Das fragile Geflecht von Veränderung und Gleichsein wird dadurch stabil und lebensfähig, dass es mit anderen Menschen geteilt wird. Der Vormund soll daher als Projektionsfläche dienen, die dem Kind ermöglicht, mit dem, was es innerlich bewegt, nicht bei sich zu bleiben. Die besondere Relevanz zeigt sich bei Kindern, die **niemanden** haben, der sie über die Zeit ihres Lebens kennt. Aus diesem Grund ist die Begleitung von Brüchen und Krisen (u.a. Herausnahme, Neuplatzierung, Scheidung, neuer Partner der Eltern bzw. Pflegeeltern, Schulwechsel), das gemeinsame Überstehen und Teilnehmen von großer Bedeutung. Dazu bedarf es Zeit und konstante Beziehungen (Laudien 2012, S. 305 bis 308). Denn ohne Zeit und Kontinuität stellt sich kein Vertrauen ein. Vertrauen ist in diesem Sinne als eine Nebenfolge des geteilten Erlebens zu verstehen (ebd., S. 307) Es stellt sich unbemerkt ein und kann nicht intentional oder beabsichtigt sein. Im Idealfall sollte der Vormund zu seinem Mündel daher eine auf **Dauer** angelegte Beziehung eingehen (Prenlow 2012, S. 122).

In der Praxis stellt sich das Problem, inwieweit die notwendige Kontinuität

des Amtsvormunds und die Zuständigkeitsregel nach § 87c Abs. 3 S. 3 SGB VIII in Einklang zu bringen sind (Mix 2014, S. 243). Diese Regelung beinhaltet einen Wechsel des Amtsvormunds, sobald sich der gewöhnliche Aufenthalt des Mündel und damit auch die Zuständigkeit des Jugendamtes ändert. Diese Schwierigkeit besteht nicht für die Berufsvormundschaft, da die Berufsvormünder bei ihren Mündeln bleiben, auch wenn die örtliche Nähe aufgrund eines Umzuges nicht mehr gegeben ist (Fröschle 2019, S. 240). Allgemein verbietet sich eine Abgabe von Vormundschaften zur schlichten Senkung von Fallzahlen (Mix 2014, S. 245). Ziel des Gesetzgebers kann es letztlich auch nicht gewesen sein, mit § 1793a Abs. 1 a BGB für mehr Diskontinuität zu sorgen. Insoweit stellt § 54 AG KJHG einen guten Kompromiss dar, der einen Wechsel in diesem Fall nur zulässt, sofern das Wohl des Minderjährigen der Änderung nicht entgegensteht.

2.5 Zwischenergebnis

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Anlässe für das Entstehen einer Vormundschaft vielgestaltig sind, wobei die bestellte Amtsvormundschaft aufgrund des Sorgerechtsentzugs nach § 1666 Abs. 2 Nr. 6 BGB in der Gerichtspraxis dominiert. Die Vormundschaft ist grundsätzlich auf Dauer angelegt und erstreckt sich in der Regel auf die gesamte elterliche Sorge, die sämtliche Lebensbereiche des Kindes oder Jugendlichen umfassen. Entsprechend vielfältig sind die eröffneten Aufgabenbereiche des Vormundes. Da Mündel und Vormund in der Regel nicht in einem Haushalt leben, erzieht der Vormund den Mündel nicht selbst. Vielmehr sorgt er für dessen Pflege und Erziehung durch Dritte, beantragt Hilfen zur Erziehung und ist sein gesetzlicher Vertreter. Darüber hinaus hat er die Pflicht zum monatlichen Kontakt und zur persönlichen Förderung und Gewährleistung der Pflege und Erziehung des Mündels, die er nicht auf andere delegieren kann. Grundsätzlich hat der Gesetzgeber einen Rahmen geschaffen, der eine persönliche Beziehung zwischen Vormund und Mündel möglich macht. Probleme werden jedoch deutlich, wenn man sich mit den Besonderheiten der Amtsvormundschaft beschäftigt.

3. Besonderheiten bei der Amtsvormundschaft

Die Besonderheit der Vormundschaft des Jugendamtes besteht in dem Ineinandergreifen von öffentlichem und privaten Recht (Kunkel, in: Oberloskamp 2017, S. 457). Der Schwerpunkt der Sonderregelungen ist im BGB verankert (§ 1791b Abs. 2 BGB, § 1791c Abs. 3 BGB). Das SGB VIII enthält darüber hinaus u. a. Regelungen zur Zuständigkeit, §§ 85 Abs. 1, 87c SGB VIII, sowie zur Begründung, Übertragung und Führung des Amtes, §§ 54ff. SGB VIII (ebd., S. 459). Im Übrigen gelten nach §§ 55 Abs. 3, S. 3; 56 Abs. 1 SGB VIII auch für den Amtsvormund die einschlägigen Vorschriften des BGB entsprechend,

3.1 Amtsvormund als behördliche Jugendhilfe

Die Amtsvormundschaft als staatliche Rechtsfürsorge stellt eine Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe dar, § 2 Abs. 3 Nr. 11 SGB VIII. Die Vorschriften des BGB regeln, unter welchen Voraussetzungen das Jugendamt Amtsvormund wird. § 55 SGB VIII bestimmt daran anknüpfend das Innenverhältnis zwischen der Organisationseinheit Jugendamt und den Angestellten, die die Aufgaben der Amtsvormundschaft übernehmen (Walther, in: Wiesner 2015, S. 1109).

Die Wahrnehmung der Aufgaben des Jugendamtes als Vormund sowie als Behörde für die Gewährung von Leistungen, insbesondere von Hilfe zur Erziehung, ist personell und organisatorisch zu trennen, da es andernfalls zu Interessenkollisionen bei der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII kommen kann (BT-Drucks. 17/3617 S. 7F; Wiesner 2015, S. 1147). Dennoch ist durch die Verortung der Amtsvormundschaften innerhalb des Jugendamtes eine besondere Nähe zwischen Amtsvormündern und dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) als Leistungsgewährer von Hilfen zur Erziehung vorhanden, was mitunter - trotz der personellen und organisatorischen Trennung - zu Spannungen führen kann (**3.4**).

Exkurs: Selbstverwaltungsrecht, Art. 28 Abs. 2 S. 2 GG

Träger der Jugendhilfe sind regelmäßig der Landkreis oder die kreisfreien Städte, § 69 Abs. 1 i. V. m. den landesrechtlichen Bestimmungen (z. B. § 1 Abs. 1 LJHG). Die Landkreise oder kreisfreien Städte erfüllen ihre Aufgaben (u. a. „Amtsvormundschaften“) als weisungsfreie Pflichtaufgabe §§ 3 Abs. 3 S. 1, 2 Abs. 3, Nr. 11, 55 Abs. 1 SGB VIII. Ihnen steht dabei das Recht der Selbstverwaltung zu, Art. 28 Abs. 2 S. 2 GG (Jaeckel, Jaeckel 2003, S. 28). Charakteristisch für die gemeindliche Selbstverwaltung sind die Organisationshoheit, als das Recht zu Einrichtung und Ausgestaltung der inneren Verwaltungsorganisation, sowie die Personalhoheit, als das Recht zu personalrechtlichen Entscheidungen (ebd., S. 41). Insofern obliegt es den Landkreisen und kreisfreien Städte die Art und Weise der Aufgabenerfüllung sowie die personalrechtlichen Belange selbst zu bestimmen. Sie haben lediglich dafür ein Jugendamt zu errichten, welches die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnimmt, § 69 Abs. 3 SGB VIII.

3.2 Legal- und Realvormund

Träger der Amtsvormundschaft ist das Jugendamt (Legalvormund), § 55 Abs. 1 SGB VIII. Die Ausübung dieser Funktionen überträgt das Jugendamt weiter auf seine Angestellten (Realvormund), § 55 Abs. 2 SGB VIII (vgl. Abbildung 2). Das Leitbild eines Einzelvormunds findet auch hier Berücksichtigung.

Die Übertragung gehört gemäß § 55 Abs. 3 S. 1 SGB VIII i. V. m. § 70 Abs. 2 SGB VIII zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und obliegt demnach dem Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft (Bürgermeister, Landrat). Die Rechtsnatur des Übertragungsaktes bleibt strittig (behördeninterner Organisationsakt, Verwaltungsakt, Wiesner, in: Wiesner 2015, S. 1135), ist jedoch vorliegend irrelevant.

Gemäß § 55 Abs. 3 S. 2 SGB VIII ist der Angestellte mit Übertragung nach § 55 Abs. 2 SGB VIII gesetzlicher Vertreter des Mündel Das Jugendamt als

Legalvormund bleibt insoweit außen vor. Sofern der Angestellte beim Schriftverkehr als Amtsvormund gegenzeichnet, ist dieses juristisch dennoch nicht korrekt, da Amtsvormund weiterhin das Jugendamt bleibt (Kunkel, in: Oberloskamp 2017, S. 460). Zur Vereinfachung wird im Alltag die Bezeichnung „Amtsvormund“ für den nach § 55 Abs. 2 SGB VIII Beauftragten gewählt, wenngleich die Bezeichnung „Realvormund“ des Verhältnis exakter beschreibt.

Abbildung 2: Legal- und Realvormund



Quelle: Kunkel 2018, S 231

3.3 Weisungsgebundenheit des Vormunds

Die nach § 55 Abs. 2 SGB VIII mit der Ausübung der Aufgaben betraute Person (Realvormund) hat sich in allen Entscheidungen allein vom Interesse des Mündel zu leiten (Walther, in: Wiesner 2015, S. 1139).

Sie ist dabei grundsätzlich frei von Weisungen des Familiengerichts (Kunkel, in: Oberloskamp 2017, S. 480) und untersteht diesem im Rahmen der Aufsicht nach § 1837 Abs. 2 BGB i. V. m. § 56 Abs. 1 SGB VIII (Walther, in: Wiesner 2015, S. 1136). Dabei handelt es sich lediglich um eine Rechtsaufsicht, d. h. das Familiengericht hat ausschließlich bei Pflichtwidrigkeiten des Vormunds einzuschreiten (DIJuF-Rechtsgutachten

14.02.2014, in: JAmt 2014, S. 206). Im Ergebnis können somit nur Ge- oder Verbote vor dem Hintergrund einer Pflichtverletzung erteilt werden (ebd., S. 206). Weisungen zur Durchführung monatlicher Kontakte sind ebenso unzulässig (Katzenstein 2013, S. 237).

Weiterhin braucht der beauftragte Amtsvormund grundsätzlich eine Einmischung in seine Amtsführung durch die Leitung des Jugendamtes nicht zu dulden (Kunkel, in: Oberloskamp 2017, S. 482). Hält er bei seinen Entscheidungen die rechtlichen Grenzen ein, muss er Weisungen der Jugendamtsleitung, wie er sich zu entscheiden habe, nicht berücksichtigen (ebd., S. 482). Die Weisungsfreiheit gilt u. a. hinsichtlich der Einschätzung der Notwendigkeit der monatlichen Kontakte, der Zeit für die einzelnen Kontakte, die Teilnahme am Hilfeplangespräch, die Art der beantragten Hilfe zur Erziehung oder die Prioritätensetzung bei Gesprächen mit Dritten und Vorbereiten gerichtlicher Verfahren usw. (DIJuF-Rechtsgutachten 03.05.2017, in: JAmt 2017, S. 297).

Insoweit ist der beauftragte Vormund grundsätzlich verpflichtet, die Interessen des Mündel auch gegen abweichende Auffassungen sozialer Dienste des eigenen Jugendamtes durchzusetzen. Zu Überschneidungen kommt es regelmäßig, da Vormundschaften ohne engen Bezug zu Leistungen der Jugendhilfe heute nur noch die Ausnahme sind (Wiesner, in: Wiesner 2015, S. 114). Fraglich erscheint hier, ob der beauftragte Amtsvormund bereit ist, ein Widerspruchs- bzw. Klageverfahren für seinen Mündel gegen seine eigene Anstellungskörperschaft zu führen. Der „Realvormund“ ist möglicherweise daher bei der Durchsetzung des Mündelinteresses gegen seinen Dienstherrn unfrei. Da eine Interessenkollision auf der Hand liegt, empfiehlt es sich in diesen Fällen regelmäßig, einen Ergänzungspfleger zu bestellen oder die Entlassung des Jugendamtes als Amtsvormund und die Bestellung eines Einzelvormundes bei Gericht anzuregen, (Walther, in: Wiesner 2015, S. 1137). Trotz dieser rechtlichen Möglichkeiten muss es dem beauftragten Amtsvormund auch in

solchen Situationen gelingen, sich von der Institution Jugendamt innerlich zu lösen und für seinen Mündel nach Außen einzustehen, was in der Theorie um ein Vielfaches leichter erscheint als in der Praxis.

3.4 Verhältnis zu anderen Aufgaben des Jugendamtes

Aufgrund der strukturellen Nähe der Amtsvormundschaften zu anderen anderen Diensten der Jugendhilfe (ASD, PKD) sind Spannungen vorprogrammiert (3.1). Zum besseren Verständnis möglicher Konflikte erscheinen Erläuterungen zur Rollen- und Aufgabenverteilung der verschiedenen Dienste aus meiner Sicht geboten (vgl. Abbildung 4).

3.4.1 Die Rolle des ASD

Die Rolle des ASD ergibt aus seinen Aufgaben in der Beratung und Hilfeplanung sowie seiner Funktion als leistungsgewährende Stelle (DIJuF-Rechtsgutachten 12.10.2011, in: JAmt 2012, S. 648). Er hat somit eine Dienstleistungsfunktion (Neu Maß nehmen! Zukunftsperspektiven der Vormundschaft 2017, S. 7). Auch hier ist bereits eine Interessenskollision zwischen dem Wahlrecht des beauftragten Amtsvormunds als Personensorgeberechtigten (§§ 5 Abs. 1, 36 Abs. 1 S. 3, 4 SGB VIII) und dem Anliegen des ASD, als Leistungsgewährer, möglich. Insbesondere bei der Fremdunterbringung als Form der Hilfe zur Erziehung ist in der Praxis regelmäßig festzustellen, dass sowohl Kostenkriterien als auch abgeschlossene Leistungsvereinbarungen mit Trägern der freien Jugendhilfe (§ 78b Abs. 1 SGB VIII) eine entscheidende Rolle für die Auswahl einer Unterbringung spielen (Fröschle 2019, S. 241). Der im Hilfeplan fixierte Bedarf des Mündel ist dabei für den ASD nachrangig. Die unabhängige Führung der Vormundschaft, getragen allein vom Mündelinteresse, ist somit nicht mehr gegeben. In Streitfällen bleibt dem Vormund zur Durchsetzung der Mündelinteressen allein das Widerspruchs- sowie das zeitintensive Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht, was auch aus o. g. Gründen problematisch erscheint (3.1).

Weiterhin kann es aufgrund der besonderen Nähe zwischen

Amtsvormundschaft und ASD zu einer Erwartungshaltung des ASD an den Amtsvormund kommen, dass er als gleichwertiger Kollege agiere und die Interessen grundsätzlich identisch sind (Beutler, Knispel, Köllen, Pugell, Smykalla 2019, S. 376). Tatsache ist jedoch, dass für den Vormund ausschließlich die Mündelinteressen im Fokus stehen und mögliche Konflikte und Auseinandersetzungen mit dem ASD daher nicht gescheut werden dürfen. Der ASD hat im Rahmen der Hilfeplanung Aufgaben (u. a. Aufklärungs- und Beratungspflichten nach § 36 Abs. 1 SGB VIII) zu erfüllen, die der Amtsvormund auch trotz aller Kollegialität einfordern muss, ggf. auch mit Nachdruck. Weiterhin obliegt es dem zuständigen Fachdienst (ASD oder spezialisierter Kinderschutzdienst) bei gewichtigen Anhaltspunkten eine Einschätzung bzgl. einer Kindeswohlgefährdung vorzunehmen, § 8a Abs. 1 SGB VIII (Wiesner, in: Wiesner 2015, S. 179). Unabhängig davon besteht weiterhin für den Vormund bzgl. seines Mündels die Verpflichtung, sich über die Vorgehensweise der Fachkräfte zu informieren, dieses zu kontrollieren und zu überwachen (DIJuF-Rechtsgutachten 21.09.2012, in: JAmt 2012, S. 655). Dieses ergibt sich aus der zivilrechtlichen Verantwortung nach §§ 1915, 1800, 1631ff BGB dafür zu sorgen, dass das Wohl des Mündel nicht gefährdet wird (ebd., S. 656). Denkbare Konstellationen sind Kindeswohlgefährdungen in Pflegefamilien.

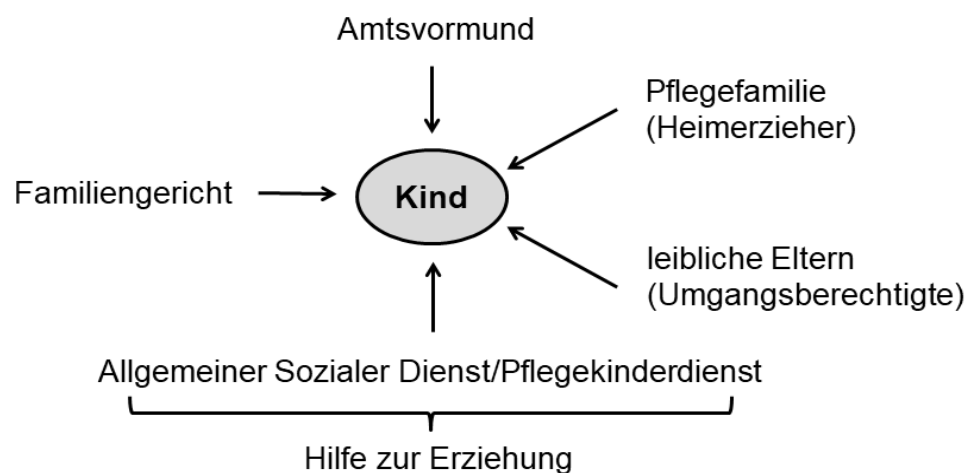
3.4.2 Die Aufgaben des Pflegekinderdienstes

Leben Kinder in einer Pflegefamilie (§ 33 SGB VIII), so spielt der PKD neben dem Vormund, dem ASD, den Pflegeeltern und den leiblichen Eltern eine weitere tragende Rolle im „Orchester“ der Helfer/innen (Katzenstein 2017, S. 26). Der PKD nimmt einen Ausschnitt aus den Aufgaben des ASD wahr, der je nach Organisation der verschiedenen Jugendämter unterschiedlich ausfallen kann (DIJuF-Rechtsgutachten 12.10.2011, in: JAmt 2011, S. 648).

Der Pflegekinderdienst beim öffentlichen Träger vermittelt die Kinder und ist anschließend für ihre Betreuung und für Auswahl, Vorbereitung, Beratung und Fortbildung der Pflegefamilien zuständig. Die Verantwortlichkeit für die

Beratung der Herkunftseltern zwischen ASD und PKD kann im weiteren Verlauf der Unterbringung geteilt werden bzw. vom ASD zum PKD wechseln, insbesondere bei Umgangsregelungen der Eltern bei einer langfristig angelegten Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie (Kindler, Helming, Meysen, Jurczyk K. 2011, S. S.109 bis 110).

Abbildung 3: Vormundschaftliche Verantwortungsgemeinschaft



Quelle: Kunkel, in: Oberloskamp 2017, S. 494

3.5 Fallzahlen

Ein in der Literatur und Praxis viel diskutiertes Thema ist die Oberfallzahlgrenze. Diese sagt aus, wie viel Vormundschaften ein vollzeitbeschäftigter Mitarbeiter regelmäßig führen sollte bzw. führen darf. Diese Zahl ist von großer Relevanz, denn sie bestimmt letztlich den Arbeitsaufwand, den ein Vormund zu leisten hat. Auffällig ist, dass dieses Erhebungsmerkmal im Rahmen der Jugendhilfestatistik gemäß § 98 SGB VIII nicht erfasst wird.

3.5.1 Fallzahlobergrenze von 50 pro Fachkraft

Gemäß § 55 Abs. 2 S. 4 SGB VIII soll die Fallzahl pro Fachkraft grundsätzlich nicht 50 überschreiten. Weniger Vormundschaften sind

zulässig, soweit der Angestellte weitere Aufgaben gleichzeitig wahrnimmt. Diese Regelung ist Teil des Gesetzes zur Änderung des Vormundschaft und Betreuungsrecht vom 29.06.2011 und entspricht im Wesentlichen der 8. These der „Dresdner Erklärung“ (vgl. Der Amtsvormund“ Heft 5/2000, Seite 439). Trotz Beschränkung kann sich das Jugendamt mit dem Hinweis der erreichten Fallzahlobergrenze seiner Bestellung durch das Familiengericht nicht entziehen, sondern hat nach § 79 SGB VIII im Rahmen seiner Gewährungsverpflichtung für eine angemessene personelle Ausstattung zu sorgen (Walther, in: Wiesner 2015, S. 1145).

Während die Festlegung einer Fallzahl grundsätzlich Zustimmung findet (Wiesner 2015, S. 1142), ist die ominöse Zahl 50 in den Fachkreisen von Beginn an umstritten, da sie unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen (u. a. § 1793a Abs.1 BGB) nicht zu bewerkstelligen ist (Kunkel, Leonhardt, in: Kunkel, Keppert, Pattar 2016, S. 748). Rein rechnerisch würden bei 600 Mündelkontakten (50 x 12 Monate) und rund 220 Arbeitstagen im Jahr auf einen Arbeitstag allein fast drei Termine fallen (Walther, in: Wiesner 2015, S. 1143). Die Vor- und Nachbereitungszeit, die Anfahrt, der persönliche Kontakt mit dem Mündel sowie die Erledigung der notwendigen administrativen Aufgaben („gesetzliche Vertretung“, **2.4.3**) und Teilnahme an Hilfeplangesprächen bleiben dabei vollkommen unberücksichtigt. Unabhängig der gesetzlich normierten Pflicht zum monatlichen Kontakt (§ 1793a SGB VIII) ist es meiner Erfahrung nach in der Praxis ebenso schwierig, bei einer Fallzahl von 50 eine persönliche Beziehung aufzubauen und gleichzeitig Maßnahmen zur Förderung der Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen umzusetzen.

Besonders deutlich wird dieses Missverhältnis bei der Vormundschaft für UM, da diese Vertretungen sehr zeitintensiv sind (vgl. **2.4.4**). Die Zahl 50 ist nicht mehr zu halten, da man regelmäßig einen Dolmetscher hinzuziehen, sich mit den kulturellen Hintergrund wie auch mit ggf. psychischen Problemen des Mündel auseinandersetzen muss.

In einzelnen Jugendämtern wird daher bei gleichzeitiger Aufstockung der

angestellten „Realvormünder“ die Fallzahl deutlich nach unten korrigiert. Die Möglichkeit ergibt sich dabei aus dem Selbstverwaltungsrecht der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, § 69 Abs. 1 SGB VIII (siehe oben). Als Beispiel werde ich die Landeshauptstadt München näher beleuchten.

3.5.2 Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates der Stadt München vom 26.07.2017⁵

Dem Beschluss des Stadtrates geht ein Antrag der Arge freie Wohlfahrtspflege, gerichtet an den Kinder- und Jugendhilfeausschuss, voraus. Mit dem Antrag wird auch für Amtsvormundschaften des Jugendamtes die Festlegung einer Fallzahl von 1:30 gefordert. Insofern begehrt der Antragsteller lediglich eine Gleichbehandlung mit den vormundschaftsführenden Vereinen. Für diese gilt nach § 54 Abs. 3 S. 1 SGB VIII i. V. m. Art. 60 Abs. 2 AGSG (a. F.) i. V. mit den „Verwaltungsvorschriften zur Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften des Bayerischen Landesjugendamt“ der Betreuungsschlüssel 1:30.

Im vorläufigen Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 22.06.2017 wird der tatsächliche monatliche Zeitaufwand für die Tätigkeiten eines Amtsvormunds berechnet⁶. Dabei werden z. B. fünf Minuten pro Monat je Mündel für die Regelung der Gesundheitsvorsorge veranschlagt. Weiter wird unterstellt, dass diese Tätigkeit nicht jeden Monat und für jeden Mündel anfällt, so dass von 70 Prozent der Fälle ausgegangen wird. Im zweiten Schritt wird der zeitliche Aufwand auf die Fallzahl 50, 40, 30 hochgerechnet. Im Ergebnis beträgt der monatliche, zeitliche Gesamtaufwand bei einer Fallzahl von 30 **ohne** Mündelkontakt 43,28 Stunden.

Anschließend wird der Zeitaufwand für den monatlichen **Mündelkontakt** ermittelt. Bei einer Fallzahl von 30 werden für den **reinen Mündelkontakt** (Vor- und Nachbereitungszeit, Anfahrt, persönlicher

⁵ Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08625

⁶ Darstellung des Zeitaufwandes für die Tätigkeiten eines Amtsvormunds/-pflegers/einer Amtsvormündin/-pflegerin gemäß des gesetzlichen Auftrags, Stand Januar 2017. Anlage 4 des Beschlusses der Vollversammlung des Stadtrates der Stadt München vom 26.07.2017

Kontakt mit dem Mündel) monatlich 82,50 Stunden veranschlagt (2,75 Stunden pro Mündel x 30).

Abschließend werden die Werte addiert und mit der monatlich zur Verfügung stehenden Nettoarbeitszeit verglichen. Ausgehend von einer monatlichen Nettoarbeitszeit von 111,35 Stunden zeigt sich, dass auch bei der Fallzahl 30 pro Vollzeitangestellten die Mündelkontakte nicht in gesetzeskonformen Umfang durchgeführt werden können ($111,35 \text{ h} - 82,5 \text{ h} - 43,28 \text{ h} = - 14,43 \text{ h}$). Es wird jedoch davon ausgegangen, dass je nach Einzelfall auch weniger Kontakte, als der monatliche, vertretbar sind, so dass eine annähernd gesetzeskonforme Aufgabenerfüllung im Rahmen der Amtsvormundschaften mit einer Fallzahl von 30 pro Vollzeitstelle möglich ist.

Bereits der Versuch, schlüssig zu begründen, warum eine Fallzahlobergrenze von 50 unrealistisch erscheint, verdient Anerkennung. Bei kritischer Betrachtung sind die zeitlichen Vorgaben für einzelne Aufgaben jedoch nicht nachvollziehbar. Allein fünf Minuten im Monat für die Wahrnehmung der Gesundheitsorge einzuplanen ist praxisfern. Im Alltag erscheint es nicht einmal möglich, in 5 min einen Arzttermin für einen Mündel telefonisch zu vereinbaren. Ebenso ist darauf hinzuweisen, dass eine empirische Erfassung durchschnittlicher Zeiten nicht geeignet erscheint, um normative Vorgaben für die Zeiteinteilung bei individuellen Fallgestaltungen in der Vormundschaft vorzunehmen, zumal mangelnde wissenschaftliche Erkenntnisse über die Wirkung von Prozessen in der Vormundschaft fehlen (DIJuF-Rechtsgutachten 03.05.2017, in: JAmt 2017, S. 296). Aufgrund der Weisungsfreiheit des Amtsvormunds wären solche Zeitvorgaben für die Aufgabenwahrnehmung in der Amtsvormundschaft ebenso nicht zulässig **(3.3)** .

3.5.3 Fallzahlobergrenze für Vereinsvormundschaften

§ 54 SGB VIII regelt die Voraussetzungen, unter denen ein rechtsfähiger Verein zum Vormund bestellt werden kann. Die Bestellung ist grundsätzlich möglich, wenn ihm zuvor vom Landesjugendamt eine Erlaubnis erteilt

worden ist, § 54 Abs. 1 SGB VIII. Diese ist zu erteilen, wenn der rechtsfähige Verein zum Zeitpunkt der Antragstellung oder später die Erfüllung der in § 54 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 SGB VIII abschließend aufgeführten Voraussetzungen nachweist (Kunkel, Leonhardt, in: Kunkel, Kepert; Pattar 2016, S. 739). § 54 Abs. 1, 2 SGB VIII gibt nur die Grundstrukturen der Vereinstätigkeit vor und überlässt die Einzelheiten dem Landesrecht (Elmayer, in: Wiesner 2015, S. 1104). Landesrechtlich könnte z. B. die Fallzahl und die Qualifikation der Mitarbeiter bestimmt und somit die unbestimmten Rechtsbegriffe „ausreichende Anzahl geeigneter Mitarbeiter“ gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII konkretisiert werden (ebd, S. 1104f).

Von dieser Möglichkeit nach § 54 Abs. 4 SGB VIII haben bisher Bayern (Art. 60 AGSG), Sachsen (§ 38 LJHG) und Sachsen-Anhalt (§ 30 Abs. LKJHG) Gebrauch gemacht. Eine Fallzahlgrenze wurde jedoch nicht normiert. Lediglich Art. 60 Abs. 2 AGSG a. F. i. V. mit den „Verwaltungsvorschriften zur Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften des Bayerischen Landesjugendamt“ sah ein Fallzahl von 1:30 vor. Jedoch wurde mit Art. 53 a Abs. 2 Nr. 8 BayMRVG der Art. 60 Abs. 2 AGSG zum 01.08.2015 aufgehoben. Fraglich bleibt daher, ob die Verwaltungsvorschrift samt Fallzahlgrenze 1:30 für Vormundschaftsvereine (**3.5.2**) auch ohne Ermächtigungsgrundlage (Art. 60 Abs. 2 AGSG) wirksam bleibt.

Die „Verwaltungsvorschriften zur Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften des Bayerischen Landesjugendamt“ für sich sind darüber hinaus kein „Landesrecht“ nach § 54 Abs. 4 SGB VIII und können somit auch allein keine Außenwirkung entfalten (Elmayer, in: Wiesner 2015, S. 1105). Der Grundsatz des Gesetzesvorbehalts verbietet grundsätzlich die Regelung von Sachfragen in Verwaltungsvorschriften, soweit sie durch Gesetz geregelt werden müssen (Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 24 Rn. 5, zit. n. Elmayer, in: Wiesner 2015, S. 1105).

Letztlich zeigt sich, dass bei den Vormundschaftsvereinen seitens der Landesjugendämter die Fallzahl 30 favorisiert wird. Warum hier zwischen

Amts- und Vereinsvormundschaften unterschieden wird, bleibt unklar. Im Übrigen fehlt dem Landesjugendämter das rechtliche Dürfen („Gesetzesvorbehalt“), denn es bleibt nur den Landesgesetzgebern vorbehalten (§ 54 Abs. 4 SGB VIII), durch Rechtsverordnungen oder Gesetze konkretisierende Bestimmungen (u. a. eine Fallzahlobergrenze) einzuführen (Elmayer, in: Wiesner 2015, S. 1106).

3.5.4 Fallzahlen im Betreuungsrecht

Im Betreuungsrecht findet sich keine Fallzahlobergrenze, weder für den Berufs- noch für den Vereinsbetreuer. Der Betreuungsbehörde sind lediglich die Anzahl der Betreuungen durch jeden Betreuer nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 VBVG mitzuteilen. Darüber hinaus obliegt es ihr, dem Betreuungsgericht auf Aufforderung einen Betreuer unter Nennung der derzeit geführten Betreuungen vorzuschlagen, § 8 Abs. 2 BtBG. Es bleibt zu unterstellen, dass die Betreuungsbehörde prüft, ob der Betreuer überhaupt noch in der Lage ist, eine weitere Betreuung zu übernehmen. Insofern ist zumindest indirekt eine Fallzahlobergrenze möglich.

3.6 Zwischenergebnis

Rückblickend zeigt sich, dass für den Amtsvormund aufgrund seiner Verortung im Jugendamt mitunter die Gefahr besteht, dass er unfrei in seinen Entscheidungen ist. Dieses hängt zum großen Teil davon ab, wie er sich in seiner Rolle als Vormund sieht. Darüber hinaus ist die Fallzahlobergrenze von 50 in der Praxis aus unterschiedlichen Gründen nicht zu halten.

4. Relevante Forschungen

Zentrales Ziel der o. g. Reform von 2011/2012 war die Stärkung der persönlichen Vormundschaft (§ 1793a BGB, **2.4.1.3**; § 55 Abs. 2 S. 4 SGB VIII, **3.5.1**). Festzustellen ist, dass seit der Vormundschaftsreform kaum Forschungen über die Auswirkungen der rechtlichen Rahmenbedingungen auf die Beziehung zwischen Amtsvormündern und ihren Mündeln betrieben wurden (Lohse 2019, S. 349). Lediglich zwei Studien sind einschlägig. Diese

werden kurz besprochen.

4.1 Forschungsprojekt zur Mündelsituation des Deutschen Institut für Heimerziehungsforschung gGmbH aus dem Jahr 2013/2014 (Laudien 2016, S. 58ff)

Grundlage der Studie waren 183 anonym gehaltene Fragebogen, in denen sich Kinder über ihre Vormünder äußerten, sowie 30 verwertbare Interviews. Der überwiegende Anteil der Kinder und Jugendlichen lebte in Heimen oder bei Pflegeeltern, die meisten Kinder waren zwischen zehn bis 18 Jahre alt. Es konnte u.a. festgestellt werden, dass 42,1 Prozent weniger als einmal pro Monat Kontakt zu ihrem Vormund haben. Davon wiederum lebten 49 Prozent auf dem Land, was vermutlich im unterschiedlichen zeitlichen Aufkommen für die Fahrzeiten begründet ist. 31,7 Prozent der Kinder wussten nicht, warum der Vormund für sie wichtig ist. 57,4 Prozent beantworten die Frage positiv und nannten die „strategische“ Funktion des Vormunds unter Nennung seiner Aufgaben.

4.2 Praxisforschung von Masterstudierenden der FH Münster (Beutler, Knispel, Köllen, Pugell, Smykalla 2019, S. 376ff.)

Die Praxisuntersuchung wurde mittels leitfadengestützter Interviews durchgeführt. Dabei erfolgten je fünf Interviews mit Amtsvormündern und deren Mündel. Beide Gruppen wurden zum persönlichen Kontakt, zur Anhörung des Kindes vor Übertragung des Amts, Gestaltung der Hilfeplangespräche, persönliche Beziehung, Aufgabenwahrnehmung, Ausgestaltung persönlicher Kontakte und Austausch zwischen Amtsvormund und Mündel befragt. Das Alter der Mündel lag zwischen zehn und 13 Jahren. Lediglich die Amtsvormünder wurden zu den Themen Fallzahlbegrenzung, Arbeitsbelastung und Bedarf an den gesetzlichen Neuerungen befragt. Auf Grundlage der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen wurden anschließend sechs hypothetische Annahmen gebildet und anhand des

Materials überprüft. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Forschung durch den kleinen Umfang nur begrenzt repräsentativ ist. Bei der Auswahl der Amtsvormünder und Mündel wurden gewissen Kriterien (z. B. Alter des Mündel, Vormundschaft beruhend auf einen Sorgerechtsentzug, Dauer der Vormundschaft mindestens ein Jahr) zugrunde gelegt, um sicher zu stellen, dass eine Beziehung bereits bestand.

Die Amtsvormünder beschreiben das Verhältnis zum ASD aufgrund der Nähe bzw. der unterschiedlichen Interessen als angespannt und betonen ihre Rolle als Vertreter des Mündel. Weiter berichten sie einheitlich, dass die monatlichen Kontakte bei voller Auslastung der Fallzahl nicht einzuhalten seien und daher eine Reduktion auf 30 bzw. 35 Fälle pro Vollzeitstelle sinnvoll erscheint. Insgesamt wird die Arbeitsbelastung unabhängig der Fallzahl als hoch empfunden. Ebenso wird deutlich, dass die Ausgestaltung der Kontakte für den Mündel von größerer Relevanz sind als die Regelmäßigkeit. Positive Erlebnisse des Mündel (gemeinsame Stadionbesuche, Unterstützung bei der Suche nach Familienmitgliedern) haben ebenso positive Auswirkungen auf die Wahrnehmung ihrer Beziehung zum Vormund. Im Ergebnis zeigt sich aus Sicht der Mündel, dass weniger die Kontakthäufigkeit, sondern eher die Ausgestaltung die Beziehungsqualität beeinflusst. Trotz allem sahen wenige der befragten Mündel ihren Vormund als sekundäre Vertrauensperson. Primärer Ansprechpartner bleiben die leiblichen Eltern als Vertrauensperson. Die Variante, dass der Amtsvormund als Vertrauensperson wahrgenommen wird, bleibt eher die Ausnahme.

5. Ausblick

Mit großer Spannung werden die Forschungsergebnisse des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (ISSa.M.) in Partnerschaft mit dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) und dem Frauen Gesamtverein e.V. (SkF) und unterstützt vom Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft im Rahmen des Projekts „Vormundschaften im Wandel – Die

Ausgestaltung von Vormundschaftsprozessen aus Mündelperspektive“⁷ für März 2020 erwartet. Wie sich Vormundschaften als soziale Beziehungen – insbesondere aus der Sicht des Mündel, aber auch aus der Sicht des Vormundes - gestalten lassen ist dabei u. a. ein Thema (Anlage 2). Darüber hinaus ist für 2020 eine Reform des Vormundschaftsrechts geplant, wobei die zentrale Neuerung in der Ausgestaltung der Personensorgepflichten des Vormunds und seiner Rechtsbeziehungen zum Mündel sowie Pflegeperson liegen soll (Veit 2019, S. 356). Das laufende Jahr erscheint insofern ein Jahr voller Veränderungen zu sein.

6. Beantwortung der Fragen und Schlussfolgerungen

Frage 1: Können die Amtsvormünder aufgrund der hohen Arbeitsbelastung alle Anforderungen der Gesetzgebung erfüllen?

Die vorliegende Analyse des Rechtsrahmens sowie die einschlägigen Forschungsergebnisse ergeben, dass der gesetzliche Auftrag eines Amtsvormunds, d. h. die Pflege und Erziehung des Mündel **persönlich** zu fördern und zu gewährleisten, im Missverhältnis zum Machbaren steht.

Rein rechnerisch ist bereits ein persönlicher allmonatlicher Kontakt pro Vollzeitangestellten bei voller Auslastung der Fallzahlbegrenzung nicht möglich, selbst wenn Ausnahmen grundsätzlich zu akzeptieren sind. Eine gleichwertige Bearbeitung von 50 Fällen bleibt entsprechend unerreichbar. Dieses ist unstrittig.

Es zeigt sich weiter, dass die Aufgaben eines Amtsvormund vielfältig und zeitintensiv sind. Der Umfang wird dabei vom Bedarf des Einzelnen in seiner besonderen Lebenssituation bestimmt. Die Anlässe der Vormundschaften (u. a. Sorgerechtsentzug, §§1666, 1666a BGB; unbegleitete Minderjährige), das Alter des Mündel (Säugling, Kleinkind, Jugendlicher), die ggf. notwendigen

7 Forschungsprojekt. Vormundschaften im Wandel. Die Ausgestaltung von Vormundschaftsprozessen

Neuplatzierungen (u. a. kurzzeitige oder dauerhafte Unterbringung bei Pflegeeltern oder in Heimen) und die damit verbundenen Besonderheiten (u. a. Trennung von den Eltern, weitere Beziehungsabbrüche, Traumatisierungen, Schulverweigerung, Vertretung in Asylangelegenheiten) sind dabei von entscheidender Bedeutung. Unabhängig einer Pflicht zum monatlichen Kontakt bleibt es aufgrund des Umfang der zu bewältigen Aufgaben aus meiner Sicht „schwierig“, bei voller Auslastung der Obergrenze eine gute und tragfähige Beziehung zum Mündel aufzubauen. Diese ist jedoch notwendig, um die Mündelinteressen zu erkennen und zum Maßstab des eigenen Handelns zu machen. Die Abkehr vom „Unterschriftenmündel“, Ziel der Reform von 2011, scheint daher gegenwärtig lediglich ein Lippenbekenntnis zu sein.

Wie könnten Problemlösungen aussehen?

- Die Fallzahlgrenze ist auf 30 zu reduzieren. Jeder Mündel sollte das Recht und die Möglichkeit haben, einmal im Monat mit seinem Vormund in Kontakt zu treten. Der persönliche Kontakt dient dabei dem Vormund als „Geschäftsgrundlage“ zur Wahrnehmung seiner Aufgaben (Walther, in: Wiesner 2015, S. 1139). Nur so ist es möglich, die Interessen und Bedürfnisse des Mündel in Erfahrung zu bringen und seine Entwicklung zu fördern (ebd., S. 1139). Da im Einzelfall der Bedarf variiert und Ausnahmen von der Regel möglich sind (§ 1793 Abs. 1 a BGB), halte ich eine gesetzeskonforme Ausübung der Aufgaben eines Amtsvormunds mit einer Fallzahl von 30 pro Vollzeitstelle, auch aus eigener Erfahrung, für möglich.

Auch im Rahmen der angekündigten Reform (5.) ist nicht zu erwarten, dass der Gesetzgeber von der bestehenden Fallzahl abweichen wird. Daher sind die einzelnen Jugendämter gefordert, realistische Fallzahlobergrenzen festzulegen. Dieses ist ihnen bzw. den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis, kreisfreien Städte) im Rahmen ihrer Organisationshoheit auch rechtlich möglich. Die Realisierungschancen sind daher gegeben. Die

Amtsvormünder sollten mit den zuständigen Entscheidungsträgern innerhalb des Jugendamtes den Dialog suchen und für ihr Anliegen werben.

Eine weitere Möglichkeit der Entlastung für die Amtsvormünder besteht in der Stärkung der Einzelvormundschaft in Form des Ehrenamts. Das Gesetz sieht diese Option vor, § 56 Abs. 4 SGB VIII. Demnach hat das Jugendamt jährlich zu prüfen, ob im Interesse des Kindes oder Jugendlichen die Bestellung einer Einzelperson oder eines Vereins angezeigt ist. In der Praxis erfolgt gegenwärtig keine systematische Prüfung der Rückübertragung (Walther, in: Wiesner 2015, S. 1154). Dieses setzt natürlich voraus, dass das Jugendamt auch auf Ressourcen zurückgreifen kann. In diesem Sinne sind die Gründung von Vormundschaftsvereinen als auch Projekte zur Gewinnung ehrenamtlicher Vormünder zu fördern.

- Weiterhin zeigt sich, dass unverändert Forschungsbedarf im Bereich Vormundschaften besteht und dieser auch weiter vorangetrieben werden sollte. Zudem haben die Studenten des Master-Studiengang „Jugendhilfe: Konzeptionsentwicklung und Organisationsgestaltung“ an der FH Münster eindrucksvoll bewiesen, dass Forschung auch aus der Hochschule heraus, ohne konkreten Auftrag von Außen, betrieben werden kann. Insofern sehe ich hier eine Möglichkeit, inwieweit die Soziale Arbeit aus akademischer Sicht auch zukünftig einen Beitrag zur Qualitätsentwicklung in der Vormundschaft beitragen kann.

Frage 2: Ist der Amtsvormund aufgrund möglicher Spannungsverhältnisse zwischen Mündelinteressen und den Erwartungen des Jugendamtes in der Lage, frei und unabhängig die Vormundschaft zu führen?

Es wurde deutlich, dass der Amtsvormund aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Jugendamt Spannungen ausgesetzt ist, sowohl gegenüber seinem Arbeitgeber als auch gegenüber den Mitarbeitern der Sozialen Dienste, insbesondere dem ASD. Dieses spiegelt zum Teil auch meine eigenen

praktischen Erfahrungen als Amtsvormund wider. Insbesondere als Berufsanfänger im Bereich Vormundschaft, denn so sehe ich mich, empfinde ich die Präsenz des ASD als allgegenwärtig, vor allem in Gesprächen über mögliche Hilfen zur Erziehung. Gegenwärtig fehlt mir noch ein umfassendes Wissen über die lokalen Strukturen der möglichen Hilfen und letztlich auch die praktische Erfahrung im Umgang mit den Beteiligten. Auch in diesem Lichte bin ich auf den Erfahrungsaustausch in meinem Team, bestehend aus zwei weiteren Amtsvormündern und der unmittelbaren Leitung, im konstruktiven Sinne angewiesen. Anregungen und Ideen nehme ich dabei dankend an. .

Im Ergebnis besitzt die größte Unabhängigkeit der Berufsvormund, da er lediglich dem Wohl des Mündel und dem Familiengericht zur Rechenschaft verpflichtet ist (Fröschle 2019, S. 241). Es sollte für den Mündel jedoch keinen Unterschied machen, ob ein Berufsvormund oder das Jugendamt zum Vormund bestellt wird.

Wie könnten Problemlösungen aussehen?

- Aus meiner Sicht sollte der Amtsvormund ein gewisses Selbstverständnis für sich und seine Tätigkeit als Vormund entwickeln. Er ist im Rahmen der Wahrnehmung seiner vormundschaftlichen Aufgabe weder seinem Dienstherrn verpflichtet noch fungiert er als Erfüllungsgehilfe für den ASD. Er steht „lediglich“ im Dienste des Mündel. Dieses Bewusstsein sollte sich in ihm manifestieren. Ebenso sollte er sein Thema kennen und über entsprechende fundierte relevante Kenntnisse verfügen. Bereits im Studium der Sozialen Arbeit sollten die Amtsvormünder und Fachkräfte des ASD von morgen entsprechend sensibilisiert werden.

Der Amtsvormund muss u. a. wissen: Was sind meine Aufgaben und welche Rolle nehme ich in der Organisationseinheit Jugendamt und der Außendarstellung gegenüber Dritten (Schule, Heim, Gericht, Pflegeeltern

usw.) ein (Neu Maß nehmen! Zukunftsperspektiven der Vormundschaft 2017, S. 7)? Entsprechend ist er dazu angehalten, sich regelmäßig in seiner Tätigkeit als Amtsvormund zu reflektieren (ggf. Supervision) und fortzubilden. Eine einmalige Ausbildung im pädagogischen oder rechtlichen Bereich kann daher nur ein Grundstein sein.

- Darüber hinaus sollten ASD und Vormund auf Augenhöhe zusammenarbeiten. Dazu gehören gegenseitige Wertschätzung und Achtung gegenüber der Rolle der jeweiligen Profession (ebd., S.8). Eine Rollenklarheit ist unabdingbar.

- Eine weitere Möglichkeit bestehe darin, die Amtsvormundschaften vom Jugendamt zu lösen und eine eigene Behörde, ähnlich der Betreuungsbehörde zu schaffen. Ein grundlegende Gesetzesveränderung (SGB VIII, BGB) wäre dazu notwendig. Dieses bleibt jedoch unwahrscheinlich.

Wissenschaftliche Literatur

Beutler, Christine; Knispel, Anne; Köllen, Anja; Pugell, Anna; Smykalla, Jessica (2019): Vormundschaften: Auswirkungen der rechtlichen Rahmenbedingungen auf die Beziehung zwischen Amtsvormünder/inne/n und ihren Mündeln. In: Das Jugendamt - Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht. Jg. 92 (Heft 7-8), S. 374-378.

Dürbeck, Werner (2019): Neue Personensorge in der Vormundschaft und ihre Herausforderungen für die Familiengerichte. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe. Jg. 92 (Heft 6), S. 208- 213.

Fröschle, Tobias (2019): Handbuch Vormundschaft und Pflegschaft. 2. Aufl. Köln: Reguvis.

Haubner, Petra; Kalin, Maria (2017): Einführung in das Asylrecht. Baden-Baden: Nomos Verlag.

Hoffmann, Birgit (2018): Personensorge. Rechtliche Erläuterungen für Beratung, Gestaltung und Vertretung. 3. Aufl. Baden-Baden: Nomos Verlag.

Jaeckel, Liv; Jaeckel, Fritzl (2003): Kommunalrecht in Sachsen. Leipzig: Leipziger Universitätsverlag.

Kaiser, Dagmar; Schnitzler, Klaus; Friederici, Peter; Schilling, Roger (2014): Bürgerliches Gesetzbuch-BGB.Familienrecht. §§ 1297-1921 BGB. 3. Aufl. Baden-Baden: Nomos Verlag (Bd. Nr. 4).

Katzenstein, Henriette (2013): Vormund/in in Kontakt zum Kind zwischen Einzelfallorientierung und „Regelfall“. In: Das Jugendamt - Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht. Jg. 86 (Heft 5), S. 234-238.

Kunkel, Peter-Christian (2018): Jugendhilferecht. 9. Aufl. Baden-Baden:

Nomos Verlag.

Laudien, Karsten (2012): Die Kontinuität des Gegenübers. Ethische und sozialisationstheoretische Aspekte im neuen Vormundschaftsgesetz.. In: Das Jugendamt - Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht. Jg. 85 (Heft 6), S. 300-308.

Laudien, Karsten (2016): Warum die Vormundschaft mehr Forschung braucht und was eine Befragung von Kindern und Jugendlichen unter Vormundschaft aussagen kann. In: Das Jugendamt - Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht. Jg. 89 (Heft 2), S. 58-64.

Katharina Lohse (2019): Mein Mündel und ich. In: Das Jugendamt - für Jugendhilfe und Familienrecht. Jg. 92 (Heft 7-8), S. 349.

Mix, Bern (2014): Kontinuität in der Vormundschaft. In: Das Jugendamt - Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht. Jg. 87 (Heft 5), 242 bis 245.

Oberlosskamp, Helga (2017): Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige. 4. Aufl. München: C. H. Beck.

Palandt,, Otto (2019): Bürgerliches Gesetzbuch. 78. Aufl. München: C. H. Beck..

Röchling, Walter (2012): Jugend-, Familien- und Betreuungsrecht für die Soziale Arbeit.. Stuttgart: Verlag. W. Kohlhammer.

Salgo, Ludwig; Zenz, Gisela (2009): (Amts-)Vormundschaft zum Wohle des Mündels. Anmerkungen zu einer überfälligen Reform. In: Die Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 2009. Heft 16, 1378-1385.

Schimke, Hans-Jürgen (2015): Gemeinsame Verantwortung für Kinder – Einfluss und Möglichkeiten des Vormunds/der Vormundin. In: Das Jugendamt - Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht. Jg. 88 (Heft 2), JAmt 2015, S. 74-79.

Veit, Barbara (2019): Ausgewählte Fragen an die Reform. In: Das Jugendamt - Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht. Jg.92 (Heft 7-8), S. 350-356.

Wiesner, Reinhard (2015): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 5. Aufl. München: C. H. Beck.

Quellenverzeichnis

BGH 14.12.2016 – XII ZB 345/16. Auskunftsanspruch über die persönlichen Verhältnisse des Kindes gegenüber Personen, die in ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Stellung mit einem Elternteil vergleichbar sind. In: Das Jugendamt - Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht. Jg. 90 (Heft 6), S. 307-310.

Darstellung des Zeitaufwandes für die Tätigkeiten eines Amtsvormunds/-pflegers/einer Amtsvormündin/-pflegerin gemäß des gesetzlichen Auftrags, Stand Januar 2017. Anlage 4 des Beschlusses der Vollversammlung des Stadtrates der Stadt München vom 26.07.2017. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08625. (<https://www.muenchen-transparent.de/dokumente/4477633>, verfügbar am 23.01.2020)

Destatis, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe 2019, S. 8 (https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderhilfe-Jugendhilfe/Publikationen/Downloads-Kinder-und-Jugendhilfe/angebote-jugendarbeit-5225301179004.pdf?__blob=publicationFile, verfügbar am 23.01.2020)

Deutscher Bundestag. Drucksache 17/3617. Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

(<https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/036/1703617.pdf>, verfügbar am 23.01.2020).

Deutscher Bundestag. Drucksache 8/2788, 34. Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) zu dem von den Fraktionen der SPD und FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge - Drucksache 8/111 -

(<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/08/027/0802788.pdf>, verfügbar am 23.01.2020).

BVerfG 14.07.2010, 1 BvR 3189/09. Notwendigkeit einer Umgangsregelung unter Berücksichtigung aller Umstände des konkreten Einzelfalls, des Elternrechts und des Kindeswohls. In: Das Jugendamt - Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht. Jg. 84 (Heft 4), S. 220-223.

Destatis, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe 2019, S. 8

(https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderhilfe-Jugendhilfe/Publikationen/Downloads-Kinder-und-Jugendhilfe/angebote-jugendarbeit-5225301179004.pdf?__blob=publicationFile, verfügbar am 23.01.2020)

DIJuF-Rechtsgutachten 03.05.2017. Zeitvorgaben für die Amtsvormundschaft; Weisungsfreiheit des Amtsvormunds. In: Das Jugendamt - Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht. Jg. 90 (Heft 6), S. 296-297.

DIJuF-Rechtsgutachten 14.02.2014. Anzahl der notwendigen Kontakte zwischen Vormund und Kind/Jugendlichem bei einem stabil in einer

Pflegefamilie lebenden Kind; Reichweite der Rechtsaufsicht des Familiengerichts über die Anzahl der Kontakte; Rechtsmittel bei Differenzen zwischen Familiengericht und Vormundin. In: Das Jugendamt - Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht. Jg. 87 (Heft 4), S. 204-207.

DIJuF-Rechtsgutachten 12.10.2011. Kriterien für Kontakthäufigkeit zwischen Vormund/Pfleger/in und Mündel; Rollen und Aufgabenteilung zwischen Vormund/Pfleger/in und ASD/PKD insbesondere im Hinblick auf die Wahrnehmung der persönlichen Kontakte. In: Das Jugendamt - Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht. Jg. 84 (Heft 12), S. 648 bis 649.

Dresdner Erklärung (2010) in: Der Amtsvormund Jg. 73 (Heft 5), S. Heft 5/2000, Seite 438-439.

Erzberger, Christian; Katzenstein, Henriette (2018): Vormundschaft in der Pflegekinderhilfe. Kooperation und Ehrenamt. Frankfurt am Main: IGFH-Eigenverlag. .

(https://www.dialogforumpflegekinderhilfe.de/fileadmin/upLoads/projekte/Expertise_Vormundschaft_in_der_Pflegekinderhilfe_2018.pdf, verfügbar am 23.01.2020).

Forschungsprojekt. Vormundschaften im Wandel. Die Ausgestaltung von Vormundschaftsprozessen. Laufzeit April 2018 – April 2020 Projektträger ISS-Frankfurt a.M.

(https://www.dijuf.de/files/downloads/2018/Projekt_Vormundschaft%20im%20Wandel/Forschungsprojekt%20Vormundschaften_Info%20und%20Interviews.pdf, verfügbar am 23.01.2020)

Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29. Juni 2011. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2011 Teil I Nr. 34, ausgegeben zu Bonn am 5. Juli 2011. S.1306-1307

(https://www.dijuf.de/files/downloads/2011/bgbl111034_Gesetz.pdf, verfügbar

am 23.01.2020)

Heinz Kindler, Elisabeth Helming, Thomas Meysen, Karin Jurczyk (2011):
Handbuch Pflegekinderhilfe. München: Deutsches Jugendinstitut e. V.
(<https://www.bmfsfj.de/blob/93988/417b6cea8befc4e5df60b8728911fa0e/handbuch-pflegekinderhilfe-dji-data.pdf>, verfügbar am 23.01.2020).

Neu Maß nehmen! Zukunftsperspektiven der Vormundschaft (2016):
Dokumentation der Fachtagung in Kooperation mit dem Deutschen Institut
für Jugendhilfe und Familienrechte e. V. (DIJuF), Heidelberg am 10. und 11.
November 2016 in Berlin (<https://difu.de/publikationen/2017/neu-mass-nehmen-zukunftsperspektiven-der-vormundschaft.html>, verfügbar am
23.01.2020).

Prenzlow, Reinhard (2012): BAG Verfahrensbeistandschaft/
Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche e.V. In: Zeitschrift für
Jugendhilfe und Familienrecht. Heft 3, 122 bis 123

Erklärung

Ich erkläre, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Literatur und Hilfsmittel angefertigt habe.

Leipzig, 28.08.2020

Unterschrift